

5. VERTEIDIGEN

Vom agonalen Disput zur Abschaffung der Verteidigerfigur

5.1 Einleitung: Gerichtstheater als Wettstreit zwischen Anklage und Verteidigung

Im Vorwort des zu Beginn der 1920er Jahre in Tver' herausgegebenen Hygienestücks *Gericht über die Schnapsbrenner* schreiben die Autorin Lidija Vasilevskaja und der Autor Lev Vasilevskij den Figuren des Staatsanwalts und des Verteidigers die »ganze emotionale, dramatische Seite des Prozesses«¹ zu:

»Gerade sie beide sind dafür zuständig, dass das Interesse im Saal nicht nachlässt und die Begeisterung der Zuschauer nicht erlischt. Es ist sehr wichtig, am Element des Kampfes und Wettstreits zwischen der Anklage und der Verteidigung aufrechtzuerhalten, wie es in diesem Prozess der Fall ist. Ohne Grobheit und gegenseitige Anschuldigungen im Text ist es möglich, die Atmosphäre des Wettstreits und Kampfes durch Intonation und Gestik aufrechtzuerhalten.«²

Mit dem »Element des Kampfes und Wettstreits« referieren die Vasilevskis, die vermutlich als Ärztin und Arzt tätig waren, wobei Lev Vasilevskij zusätzlich Schriftsteller und Theaterkritiker war, auf das, was Gericht und Theater seit der Antike verbindet: den Agon. Im altgriechischen Drama bezeichnete der Agon zunächst das Streitgespräch zwischen einem Protagonisten und einem Antagonisten und weitete sich später auf den für jedes Drama charakteristischen Konflikt aus. In der Gerichtsrede dagegen war der Agon ein Grundprinzip der Beweisführung, als sprachlicher

1 Vasilevskie, *Sud nad samogonščikami*, S. VII. »Громадное значение имеет выбор прокурора и защитника. [...] в руках прокурора и защитника – вся эмоциональная, драматическая сторона процесса.«

2 Ebd., S. VII. »Именно на них обоих лежит обязанность поддерживать напряженность интереса в зале, не давать угаснуть под'ему слушателей. Очень важно поддерживать между представителями обвинения и защиты элемент борьбы и состязания, как это имеет место в настоящем процессе. Без резкостей и взаимных обличений в тексте – можно интонациями и жестом поддерживать эту атмосферу состязания и борьбы.«

Kampf zwischen Verteidigung und Anklage ausgetragen, die als rhetorische Gegner versuchten, den (Schieds-)Richter auf ihre Seite zu ziehen. Die agonale Struktur verbindet also Theater und Gericht schon immer und auch dann, wenn es sich um zwei grundsätzlich getrennte Sphären handelt.³

Der Kampf zwischen Ankläger und Verteidiger bildet für die Vasilevskis die Grundlage des Gerichtstheaters: Der Wettstreit und die mit ihm zumindest suggerierte Kontingenz des Ausgangs erzeugen die Spannung des Gerichtstheaters. Agonales und theatrales Dispositiv, die Cornelia Visman in *Medien der Rechtsprechung* als zwei Grunddispositive der Rechtsprechung gegenüberstellt und über die sie schliesslich auch das ›blosse‹ Theater vom Gericht unterscheidet,⁴ kommen im sowjetischen Gerichtstheater zusammen und bedingen sich gegenseitig.

Im vorliegenden Kapitel möchte ich zeigen, dass die Figur der Verteidigung in der postrevolutionären Zeit eine Schlüsselfigur war, anhand derer grundlegende rechtstheoretische Fragen verhandelt wurden. Als Inbegriff der grossen Justizreformen von 1864 und der neuen Verfahren der Kontradiktion als Teil der angestrebten Gewaltenteilung war der Strafverteidiger in Russland seit seiner Einführung eine politisierte Figur, die im Verlauf der 1920er Jahre wiederholt Gegenstand von Gerichtsreformen war. Das Agitgerichtstheater experimentierte mit der Figur der Verteidigung, antizipierte und formte die Figur diskursiv mit. Als Figur, die den gerichtlichen Wettstreit, den Agon, mitträgt, ist sie aber auch eine Schlüsselfigur für die Frage nach der Theatralität – sowohl des Gerichts als auch des Gerichtstheaters. Anhand der Figur der Verteidigung im Gerichtstheater möchte ich nachzeichnen, wie das Genre zwischen agonalem Prinzip und zunehmend total(itär)er Inkriminierung jeglichen Widerspruchs changierte.

5.2 Der Verteidiger als Figur des Disputs

5.2.1 Die Geburt des Verteidigers 1864 als Figur des Politischen

Das kontradiktorische Gerichtsverfahren und mit ihm das agonale Prinzip war auf dem Gebiet des russischen Reiches ein noch junges Verfahren. Eingeführt wurde der Streitprozess als eine der grossen Neuerungen der Justizreform von 1864 unter Zar Alexander II., als das gesamte Gerichtswesen reformiert und die Grundlage für

3 Vgl. Cassiday, *The Enemy on Trial*, S. 8.

4 Vgl. Vismann, *Medien der Rechtsprechung*, insbesondere S. 19ff., S. 72, S. 81. Am agonalen Dispositiv macht Vismann gerade den Unterschied des Gerichtsprozesses zu ›blossem‹ Theater fest, denn jeder (Straf-)Gerichtsprozess läuft auf ein performatives Urteil hinaus, das den Status einer Person verändert, je nachdem ob der binäre Entscheidungsmodus, der sich aus dem agonalen Dispositiv ableitet, zu Verurteilung oder Freispruch führt.

ein unabhängiges Justizsystem geschaffen wurde. Vor den Reformen konnten lediglich in Zivilprozessen Privatpersonen – meistens ohne jegliche juristische Bildung – als Rechtsbeistand fungieren. Dabei gab es in den Strafprozessen vor den Reformen, wie der Historiker Jörg Baberowski schreibt, »keinen Raum für die Verteidigung des Angeklagten«⁵. In den vor 1864 gängigen Inquisitionsverfahren trug alleine die Anklagebehörde alle nötigen Informationen zusammen und übernahm auch die Aufgaben der Verteidigung. Neben der Einführung des kontradiktorischen Streitprozesses gehörten die Schaffung von Geschworenengerichten (*sud prisjažnych*) und das Prinzip der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Prozesse zu den wichtigsten Neuerungen der Gerichtsreformen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Mit der Einführung des neuen Strafverfahrens kam es auch zur Gründung des ersten professionellen Anwaltstandes (*advokatura*) im russischen Reich.⁶ Man kann also das Jahr 1864 als Geburtsjahr der Strafverteidigung im russischen Gerichtswesen bezeichnen. Mit der Einführung des neuen Strafverfahrens hatten viele Reformer, wie Louise McReynolds schreibt, eigentlich nicht die Einführung eines wirklich kontradiktorischen Prozesses intendiert, vielmehr hatten sie ein System vor Augen, in dem

»[...] the prosecution and defense would work together to establish the ›truth‹ about what had transpired. Their positivist intentions had not anticipated the evolution of a genuinely adversarial courtroom: a forum at which the two sides presented competing rather than complementary narratives of the same event, because the lawyers' responsibility had become to persuade jurors to choose sides.«⁷

Mit dem neuen Gerichtsverfahren und der Einführung des gerichtlichen Parteisystems war also in der zaristischen Autokratie – teilweise unfreiwillig – ein Raum geschaffen worden, in dem eine öffentliche Verhandlung kontroverser Positionen möglich geworden war. Der Strafverteidiger wurde in diesem gerichtlichen Verhandlungsraum zunehmend zu einer Figur der Opposition und Kritik am autoritären Staat, wie Baberowski ausführt: »Viele Juristen der damaligen Zeit sahen in den Justizeinrichtungen, vornehmlich den Geschworenengerichten und der Advokatur, nicht nur reine Rechtsprechungs- oder Verteidigungsorgane, sondern zugleich den Keim einer konstitutionellen Ordnung.«⁸ Freidenkende Juristen, die

5 Baberowski, Jörg. »Geschworenengerichte und Anwaltschaft: Ein Beitrag zur Erforschung der Rechtswirklichkeit im ausgehenden Zarenreich«, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas*, Neue Folge, Bd. 38, H1 (1990), S. 25–72, hier S. 49f. Nicht nur Anwälte mit juristischem Studium, sondern auch Laien waren durch die Reformen berechtigt, die Rolle der Verteidigung einzunehmen.

6 Vgl. Dmitrievskij, »Teatr i sud v prostranstve totalitarnoj sistemy«, S. 408.

7 McReynolds, »Witnessing for the Defense«, S. 622.

8 Baberowski, »Geschworenengerichte und Anwaltschaft«, S. 56.

sich nicht in den Staatsdienst des autoritären Regimes stellen wollten, wurden zu Rechtsanwälten und verstanden sich fortan als »Verteidiger der Individualrechte gegenüber der Allmacht der Autokratie.«⁹ Dabei gestattete der Berufsstand des Anwalts die freie Rede und ermöglichte damit im Rahmen der Gerichtsprozesse anhand eines exemplarischen Falles öffentlich Kritik an der zaristischen autokratischen Regierung zu üben. Oft nutzten Anwälte die Strafprozesse, um auf Missstände hinzuweisen und eine andere Perspektive – eine Perspektive von unten – zu etablieren. Baberowski sieht die Politisierung des Gerichtsraumes als Grund, weshalb rein juristische Argumente oft in den Hintergrund traten und die Verteidiger das Gericht als Bühne nutzten, um allgemein gesellschaftliche, moralisch-politische Argumente anzubringen.¹⁰ Vermutlich war es aber auch auf das System der Geschworenengerichte zurückzuführen, dass auf das Gesetz abzielende positivistisch-rationalistische Argumente weniger Erfolg hatten.¹¹

Die Gerichtsprozesse erfuhren durch die Einführung des Prinzips der öffentlichen Anhörung und des agonistischen Streitprozesses von 1864 zudem eine starke Medialisierung und Theatralisierung. Der Gerichtsraum wurde zum populären, nicht selten melodramatisch aufgeladenen Forum, über das die Zeitungen gerne und oft berichteten. Vornehmlich Verteidigerreden wurden des Öfteren abgedruckt, wodurch Inhalte zirkulieren konnten, die die Zensur normalerweise nicht passiert hätten.¹² Wie Vitalij Dmitrievskij zeigt, gelangten das Gerichtspersonal und mit ihm vor allem Strafverteidiger zu Bekanntheit und wurden wie Schauspieler oder Sänger verehrt. Zudem wurde das Gericht in dieser Zeit immer öfters literarisiert und zum beliebten Schauplatz von Theaterstücken und Erzählungen, da viele Schriftsteller im Gericht dienten oder zumindest regelmässig öffentliche Gerichtsprozesse besuchten.¹³

9 Ebd., S. 57.

10 Vgl. ebd., S. 62.

11 McReynolds zeigt das in ihrer Analyse von drei verschiedenen Gerichtsprotokollen aus den Jahren 1866, 1879 und 1894, bei denen jeweils ganz ähnliche Fälle verhandelt wurden (angeklagt wurden Frauen, die ihre Männer erschossen hatten). McReynolds konzentriert sich dabei auf die Argumente der Verteidiger und zeigt auf, dass es besonders auf das System des Geschworenengerichts zurückzuführen ist, dass die positivistisch-rationalistische Argumentationsweise, die der Verteidiger im allerersten Fall 1866 an den Tag legt, scheitert. Seine Argumente, es würden klare Fakten zur Verurteilung seiner Mandantin fehlen, die Zeugenaussagen seien widersprüchlich und bereits bei der Voruntersuchung sei gegen diverse Gesetzes- und Prozessvorschriften verstossen worden, vermögen die Jury nicht zu überzeugen. Vgl. McReynolds, »Witnessing for the Defense«, S. 625f.

12 Vgl. McReynolds, »Witnessing for the Defense«, S. 624 und 635; Baberowski, »Geschworenengerichte und Anwaltschaft«, S. 58.

13 Vgl. Dmitrievskij, »Teatr i sud v prostranstve totalitarnoj sistemy«, S. 407-410. Dmitrievskij geht in seinem Artikel auf Autoren des ausgehenden 19. Jahrhunderts ein, die sich für das

Das Gericht stand seit der Gerichtsreform von 1864 für einen Raum, wo gesellschaftspolitische Konflikte und Widersprüche ausgetragen wurden, die sonst keine Öffentlichkeit kannten. Unter Berufung auf die Theorie der »Agonistik« von Chantal Mouffe, einer belgischen Politologin, lässt sich argumentieren, dass dadurch ein Raum für das »Politische« geschaffen wurde. Denn das Wesen des »Politischen«, wie von Mouffe beschrieben, besteht gerade darin, dass es von Widersprüchen und Konflikten geprägt ist und somit der antagonistischen Dimension entspricht, die in allen menschlichen Gesellschaften vorhanden ist.¹⁴

Obwohl Mouffe die Theorie der Agonistik liberalen Positionen in demokratischen Systemen gegenüberstellt, die stets »im Widerstreit der Interessen einen Kompromiss«¹⁵ suchen, lässt sich die Frage nach der »Agonistik« und Räumen des »Politischen« auch in nicht-demokratischen Systemen stellen: Hier ist das Agonistische aber nicht ein Gegenmodell zu einer liberalen Idee von Konsens als Überwindung von Widerspruch und Konflikt konkurrierender hegemonialer Projekte, sondern zu einem hegemonial-autoritären Staat, der keine anderen Perspektiven zulässt und alleinige Deutungsmacht beansprucht.¹⁶

Ich möchte argumentieren, dass das Gericht im russischen Reich durch die Einführung des Streitverfahrens in den grossen Justizreformen des 19. Jahrhunderts und damit durch die Reaktivierung des antiken agonalen Prinzips überhaupt zu dem agonalen Raum des »Politischen« in Mouffes Sinne schlechthin wurde. Verkörpert wurde das neue agonale Prinzip der Prozesse durch die von den Reformen hervorgebrachte Figur des Verteidigers, die den Gerichtsprozessen ihre Dramatik verlieh und zu deren Medialisierung beitrug, wodurch Politik, Theater, Literatur und Gericht näher zusammenrückten. Der Verteidiger konnte sich in den Strafprozessen als Verteidiger des Volkes in Szene setzen und direkt an das Gewissen und Rechtsbewusstsein der Geschworenen – als Teil ebenjenes »Volkes« – appellieren. Und die Seite der Verteidigung schien immer erfolgreicher zu werden: Die Zahl der Freisprüche durch Geschworenengerichte stieg, wie Baberowski zeigt, seit den Reformen bis zum Moment der Abschaffung der Geschworenengerichte durch die Bolschewiki 1917 kontinuierlich an.¹⁷

Gericht interessierten und dieses auch zum Thema ihrer Texte machten, wie Lev Tolstoj, Aleksandr Ostrovskij oder Aleksandr Suchovo-Kobylin.

14 Mouffe, Chantal. *Agonistik. Die Welt politisch denken*. Berlin 2016, S. 22.

15 Ebd., S. 31.

16 Sylvia Sasse führt Mouffes Begriff der Agonistik in Zusammenhang mit dem russischen Aktionskünstler Pëtr Pavlenskij (1984) ins Feld, der reale Gerichtsverhandlungen gegen ihn und seine Kunst geradezu als »idealen Schauplatz« seiner politischen Kunst nutzt. Vgl. Sasse, »Kunst vor Gericht, Kunst im Gericht und Kunst als Gericht«, S. 219.

17 Vgl. Baberowski, »Geschworenengerichte und Anwaltschaft«, insbesondere ab S. 37f.

5.2.2 Das Problem der Advokatur nach 1917

Die Idee vom Gericht als agonalem Raum des Politischen findet sich nicht nur in der florierenden Debattierkultur vor der Revolution, wo oft gerichtsähnliche theatrale Diskussionen geführt wurden, sondern auch in der ersten Zeit nach 1917. Der Boom des Agitgerichtstheaters, so meine These, ist auch eine Folge einer noch aus der vorrevolutionären Zeit mitgebrachten emphatischen Bejahung des Gerichts als Ort, wo Dinge – nicht zuletzt auch das neue Recht – öffentlich kontrovers diskutiert und Konflikte des postrevolutionären Alltags ausgehandelt werden konnten. Zugleich ist im Gericht(s theater) stets schon die Idee angelegt, den agonistischen, multiperspektivischen Raum durch das performative Urteil in einen eindeutigen Raum des Konsenses zu überführen: In jedem Gerichtsverfahren wird der Widerspruch schliesslich zugunsten eines Urteilsspruchs aufgelöst. Gerade die Mischung aus offener konflikthafter Aushandlung all jener Fragen, die in den ersten Jahren nach der Oktoberrevolution gänzlich offen und ungeklärt waren, und Überführung in eine abschliessende eindeutige Ordnung trug zur Popularität des Gerichtstheaters bei.

Zugleich wurde, wie die Historikerin Tanja Penter schreibt, in der postrevolutionären Zeit das grundsätzliche Prinzip der Gewaltenteilung im Justizwesen, das aus der Reform von 1864 hervorgegangen war, in Frage gestellt.¹⁸ Das temporär wieder eingeführte Recht wurde in der Übergangsphase zum Kommunismus als »Funktion des Staates«, als Instrument in den Händen der herrschenden Arbeiterklasse zur Brechung des Widerstands der Bourgeoisie und anderer Klassen gesehen. Die Gerichte waren Teil der »organisierten Gewalt«, die dieses Recht schützen sollten – so wie früher das Recht und die Gerichte die zaristische Autokratie garantieren sollten.¹⁹

18 Vgl. Penter, Tanja. »Öffentlichkeit und Rechtsprechung unter der frühen Sowjetmacht. Der Prozeß gegen den ›Južnyj Rabočij‹ in Odessa 1918«, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas*, Neue Folge, Bd. 50, H. 4 (2002), S. 558–576, hier S. 560f.

19 In der Verordnung des Volkskommissariats für Justiz, leitende Grundsätze des Strafrechts der RSFSR vom 12. Dezember 1919 stand: »Erst nach endgültiger Brechung des Widerstandes der gestürzten Bourgeoisie und der Zwischenklassen und nach Vollendung des kommunistischen Gebäudes wird das Proletariat auch den Staat der organisierten Gewalt zerstören und das Recht als Funktion des Staates. [...] Das Recht ist das System (die Regelung) der gesellschaftlichen Beziehungen, das den Interessen der herrschenden Klassen entspricht und geschützt wird von deren organisierter Gewalt. [...] Das Sowjetstrafrecht hat zur Aufgabe, dasjenige System der gesellschaftlichen Beziehungen durch Unterdrückung zu schützen, das den Interessen der Arbeitermasse entspricht, die sich während der Periode der Diktatur des Proletariats in der Übergangszeit vom Kapitalismus zum Kommunismus als herrschende Klasse organisiert hat«, zit. und übers. nach: Freund, Heinrich (Hg.). *Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozessordnung Sowjetrusslands*. Mannheim, Berlin, Leipzig 1925, S. 90. An diesem Prinzip hielt auch die Präambel des ersten kodifizierten Strafgesetzbuchs der RSFSR

Trotzdem hielten die Bolschewiki, derweil 1917 die Geschworenengerichte abgeschafft wurden,²⁰ am kontradiktorischen Verfahren der Strafprozesse grundsätzlich fest.²¹ So erklärte das erste kodifizierte Strafrecht von 1922 die Verteidigung als obligatorisch, wenn im Gerichtsprozess ein Ankläger auftritt.²²

Wie genau der kontradiktorische Prozess und insbesondere die Rolle des Verteidigers aussehen sollten, trieb die neue Regierung in den ersten Jahren um. Heinrich Freund schrieb in der Einleitung zur deutschen Herausgabe des sowjetrussischen Strafgesetzbuches 1925 über die Advokatur Folgendes:

»Wohl kaum eine Frage der Justizorganisation hat der Sowjetregierung so große Schwierigkeiten bereitet, wie die Lösung des Problems der Advokatur. Immer und immer wieder hat die Gesetzgebung sich mit dieser Aufgabe befasst. Durch das erste Dekret vom Gerichtswesen war die »Institution der vereidigten und privaten Advokatur« beseitigt worden. Das war eine notwendige Folge der Beseitigung der alten Gerichte, als deren Bestandteil die Advokatur mit Recht angesehen wurde.«²³

Die Abschaffung des unabhängigen professionellen Anwaltstandes ging mit der allgemeinen Entprofessionalisierung des gesamten Gerichtswesens einher. Das erste Dekret legte jedoch nicht genau fest, wer im Prozess als Verteidiger auftreten durfte. So waren es oft die bisherigen professionellen Anwälte, die weiterhin die Verteidigung vor Gericht übernahmen. Das zweite Gerichtsdekret vom Februar 1918²⁴ schränkte die Möglichkeit, als Vertreter der gesellschaftlichen Anklage (*obščestvennoe*

und der UdSSR vom 1. Juni 1922 insofern fest, als dass das Recht zum »Schutz der Arbeiter- und Bauernregierung und der revolutionären Rechtsordnung gegen deren Übertreter und gegen gemeingefährliche Elemente« diene. Vgl. ebd., S. 97.

20 »Dekret o sude 22 nojabrja (5 dekabrja) 1917 g.«, in: Institut istorii, Institut marksizma-leninizma (Hg.). *Dekrety Sovetskoi vlasti*, T. 1. Moskva 1957, S. 124-126, hier S. 125.

21 Neben dem Ermittlungsverfahren, bei dem es eine Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter gab und ein Gerichtsprozess stattfand, in dem die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger vor dem Richter und den Beisitzenden argumentierten, folgten laut Solomon eine grosse Zahl der Gerichtsprozesse in den 1920er Jahren einem stark vereinfachten Ablauf, bei dem es bloss eine Polizeiuntersuchung und dann eine Verhandlung ohne Anklage und Verteidigung gab. Vgl. Solomon, *Soviet Criminal Justice under Stalin*, S. 43f.

22 Freund, *Strafgesetzbuch*, S. 54. Grundsätzlich obligatorisch bedeutete, dass der Angeklagte auf die Zuziehung eines Verteidigers verzichten konnte. Friedrich-Christian Schröder interpretiert die Reformen ab 1917 dahingehend, dass im streitigen Verfahren der Bolschewiki »allerdings auf die Trennung der Funktionen der Anklage und der Entscheidung unter Anerkennung des Rechts auf Verteidigung reduziert« wurde. Vgl. Schröder, Friedrich-Christian, »Strafrecht und Strafprozessrecht«, in: Nussberger, Angelika (Hg.). *Einführung in das russische Recht*. München 2010, S. 313-344, hier S. 331.

23 Freund, *Strafgesetzbuch*, S. 36f.

24 »Dekret o sude No 2, 15 fevralja 1918 g.«, in: *Dekrety Sovetskoi vlasti*, S. 466-474.

obvinenie) und der gesellschaftlichen Verteidigung (*obščestvennaja zaščita*) zu fungieren, auf Personen aus einem sogenannten »Kollegium der Rechtsbeistände« (*kolleģija pravozastupnikov*) ein, in das man durch die Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte gewählt werden konnte (Art. 24 und 25). Verteidiger und Ankläger wurden somit aus demselben Kollegium gewählt und es wurde von Fall zu Fall entschieden, ob eine Person in einem Prozess auf der Seite der Anklage oder der Verteidigung auftrat – Hauptsache war, dass die gewählten Personen im Sinne der Partei das »richtige« Rechtsbewusstsein hatten.²⁵ Die NEP-Zeit, die einen Aufschwung rechtspositivistischer, legalistischer Positionen in der Justiz zur Folge hatte,²⁶ löste das »Problem der Advokatur« schliesslich mit gewissen Zugeständnissen an den vorrevolutionären Anwaltstand.²⁷

Die Seite der Verteidigung hatte so nach der Revolution weiterhin die Aufgabe, im kontradiktorischen Strafprozess die Rechte der Angeklagten zu verteidigen. Die Rolle der Opposition zum Staat, die der Strafverteidiger vor der Revolution für sich beanspruchen konnte, musste nach der Revolution eine fundamentale Umdeutung erfahren. Die postrevolutionären Gerichtstheaterstücke verhandeln – wie ich im Folgenden zeigen möchte – anhand dieser Figur und ihrer Position im Gerichtsdispositiv ebenjene Fragen nach Gewaltenteilung und agonalem Prinzip, die es nach der Oktoberrevolution zu klären galt.

5.2.3 Agonistisches Gerichtstheater: Streit über Fakten, Gesetz und Schuld

Im Gerichtstheater sollte das postrevolutionäre Gericht in einer vorbildlichen Form zur Aufführung gelangen. Die Autorinnen und Autoren der Gerichtstheaterstücke waren so direkt mit juridischen Fragen der Zeit konfrontiert und mussten entscheiden, wie sie das Gericht darstellen wollten. Viele frühe Agitgerichte stellten das agonistische Prinzip in Form des (inszenierten) Disputs zwischen Ankläger und Verteidiger ins Zentrum der Handlung. Das Gericht war dabei nicht nur Ort, an dem zwei unterschiedliche Auslegungen eines exemplarischen Falles aufeinandertrafen, sondern es traten auch zugrundeliegende rechtsphilosophische Fragen in Konflikt.

25 Interessant ist, dass im Gericht anwesende Personen laut Artikel 28 des Dekretes auch spontan als Ankläger oder Verteidiger des Angeklagten auftreten konnten. Vgl. »Dekret o sude No 2, 15 fevralja 1918 g.«, in: *Dekrety Sovetskoj vlasti*, S. 472.

26 Als erneut gewisse kapitalistische Tendenzen in der Wirtschaft zugelassen wurden, erfuhr während der NEP-Zeit auch das Recht offiziell wieder eine stärkere Legitimation. Nicht nur das erste kodifizierte Strafgesetzbuch, sondern auch die erste Verfassung der UdSSR fallen in die Zeit der NEP.

27 Vgl. Huskey, »A Framework for the Analysis of Soviet Law«, S. 60. Die legalistische Auffassung sah, wie Huskey anhand von Minderheitspositionen in der Sowjetunion aufzeigt, die Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte als Mittler zwischen Staat und Individuum und die Stärkung der Rechte des Angeklagten und mit ihnen der Verteidigung vor. Vgl. ebd., S. 65.

Im eingangs erwähnten *Gericht über die Schnapsbrenner*, einem der frühen publizierten Hygienegerichte, treten mit Verteidiger und Staatsanwalt zwei klar entgegengesetzte Positionen an. In seinem Plädoyer wirft der Verteidiger dem Staatsanwalt vor, keine richtigen Fakten als belastende Beweise für die Verurteilung der wegen illegaler Schnapsbrennerei angeklagten Eheleute Karpov, die eine Teestube führten, eingebracht zu haben:

»Gründe [...] hat der Ankläger nur schwammige, Beweismaterial ersetzt er durch Mutmassungen und künstliche Annahmen. Das, was sein könnte, setzt der Ankläger an die Stelle dessen, was tatsächlich war. [...] Wir haben keinen Zeugen der verhängnisvollen Szene in der Teestube gesehen, und nicht mal der Ankläger hat irgendwelche objektiven Daten, die einen solchen Verdacht stützen würden.«²⁸

Die Verteidigerfigur fordert klare Fakten, die entweder aus verlässlichen Zeugnisaussagen oder aus sonstigen objektiven Beweisen bestehen sollten. Während dieser grundsätzliche Streit über »Fakten« im Gerichtstheater eher selten ist – meist gilt die Tatsache, dass ein Verbrechen stattgefunden hat, von Anfang an als bewiesen und es stellt sich vielmehr die Frage der Bewertung ebenjenes Delikts –, wird der Widerstreit zwischen Verteidigung und Anklage oft durch die grundlegende rechtsphilosophische Frage der beginnenden 1920er Jahre ausgelöst, ob kodifizierte, »harte« Gesetze für die Beurteilung des Falles zur Anwendung kommen sollen oder ob das Verbrechen vielmehr aus der Perspektive des »proletarischen Gewissens« beurteilt werden soll. So beendet der Verteidiger im *Gericht über die Schnapsbrenner* sein Plädoyer mit einer rechtstheoretischen Feststellung:

»Das Gericht kann sich nicht dadurch leiten lassen, wie es den Angeklagten allgemein beurteilt – es braucht klare Handlungen, denn nur diese unterliegen der Strafe des Gesetzes. Dieser Samogon-Händler kann unserem revolutionären Bewusstsein noch so antipathisch sein, wir werden ihm nicht leichtfertig neue Verbrechen zuschreiben.«²⁹

Mit dem Verteidiger haben die Vasilevskijs in diesem Stück also eine Figur geschaffen, die die Vorstellung eines Gerichts verteidigt, das sich um die Rekonstruktion

28 Vasilevskie, *Sud nad samogonščikami*, S. 48f. »Основания [...] у обвинителя более чем шаткие, улики заменены догадками и искусственными сближениями. То, что могло быть, обвинитель ставит на место того, что было на деле. [...] Не одного свидетеля роковой сцены в чайной мы не видели, и никаких объективных данных в пользу такого подозрения не может привести даже обвинитель.«

29 Ebd., S. 50. »Суд не может руководиться тем, какова его общая оценка подсудимого – для него важны определенные деяния, только они подлежат каре закона. И как бы антипатичен ни был этот торговец самгонкой нашему революционному сознанию, мы не станем легкомысленно приписывать ему новых преступлений.«

des Tathergangs aufgrund von evidenzbasierten Fakten bemüht. Der Verteidiger erinnert in diesem Zusammenhang das Gericht an das Gesetz, das er dem revolutionären Rechtsempfinden entgegenstellt. Diese Position scheint auch dem Standpunkt des Autorenpaars zu entsprechen, denn im abschliessenden, die angeklagten Schnapsbrenner entlastenden milden Urteil lassen sie den Verteidiger und mit ihm die rechtspositivistische Position obsiegen.

Auch Boris Andreev, Autor von insgesamt sechs Agitgerichten zwischen 1924 und 1929, lässt in seinem *Gericht über einen Analphabeten* (*Sud nad negramotnym*, 1924) den Ankläger und den Verteidiger jenen grundlegenden rechtstheoretischen Streit der beginnenden 1920er Jahre austragen. Bei Andreev steht nun aber der Verteidiger auf der Seite des proletarischen Rechtsbewusstseins, während der Staatsanwalt das formale Gesetz vertritt. So bekommt der Verteidiger am Schluss »Recht«. Sein Abschlussplädoyer beginnt im Skript folgendermassen:

»Wir werden uns nicht über die Fakten streiten. Sie sind durch die gerichtliche Untersuchung ausreichend festgestellt worden. [...] Ich für meinen Teil werde mich auf eine andere Beleuchtung dieser Fakten konzentrieren, die wesentlicher ist und nach meiner tiefen Überzeugung dem proletarischen Gewissen mehr entspricht als eine formale Anklage mit allen Mitteln des Gesetzes.«³⁰

Der Verteidiger entwickelt in seiner Rede ein Narrativ, das die Frage der Schuld von einer strengen Auslegung der Fakten und vor allem vom Gesetz loslöst. Dieses Narrativ kam aus den vorrevolutionären Geschworenengerichten, in denen der »Fakt« und das »Gesetz« einen speziellen Stand hatten.

Wie McReynolds zeigt, unterschied bereits das Strafrecht von 1845 zwischen Schuld (an der Tat) und Schuldfähigkeit (russ. *vmenjaemost'*, Verantwortlichkeit/Schuldbarkeit). Gerade die Geschworenen bewerteten oft die Umstände höher als die faktische Tat. Insbesondere Rechtspositivisten versuchten laut McReynolds mit Hinweis auf solche Urteile Stimmung gegen die Geschworenengerichte zu machen, die ihnen ein Dorn im Auge waren, da die Geschworenen nicht streng Gesetze anwendeten, sondern aufgrund ihres Rechtsbewusstseins Recht sprachen.³¹ Oft

30 Andreev, Boris Petrovič. *Sud nad negramotnym*. Leningrad 1924, S. 20. »О фактах мы спорить не будем. Их достаточно установило судебное следствие. [...] Остановлюсь с своей стороны, на другом освещении фактов, более жизненном, более отвечающем, по моему глубокому убеждению, пролетарской совести, чем формальное обвинение по всей строгости закона.«

31 Vgl. McReynolds, »Witnessing for the Defense«, S. 622f. und S. 636f. Das Urteilen nach Rechtsempfinden sei für Geschworenengerichte absolut nicht aussergewöhnlich: »The Russian law code was hardly unique in telling jurors to consult their consciences when differentiating guilt from culpability, and this distinction is especially valuable for historical analysis because interpretations of culpability are culturally contingent.« Ebd., S. 623.

kam es so selbst bei geständigen Angeklagten zu einem Freispruch oder zumindest zu einer Strafmilderung.³²

In den frühen Gerichtsstücken, in denen die Verteidigerfiguren eine klare Gegenposition zum Ankläger einnehmen und schliesslich durch das Urteil »Recht« bekommen, kommt im Grunde eine vorrevolutionäre Vorstellung von Gericht³³ in einer idealisierten Form zur Aufführung: Der Verteidiger tritt als entschlossener Opponent zum Staatsanwalt auf, der einen faktenfernen oder einen starr-repressiven Staat vertritt. Im agonistischen Disput setzt sich der Verteidiger als positiv besetzte Figur und Beschützer der Rechte der Angeklagten durch und zieht das Gericht auf seine Seite. Gleichzeitig kommt das Gericht als idealisierter, politischer Verhandlungsraum zur Aufführung, in dem nicht nur Fragen nach Schuld und Unschuld der Angeklagten erörtert werden, sondern auch grundlegende rechtsphilosophische Fragen danach, wie Recht und Gerechtigkeit erzeugt werden sollen.

Dabei ist die positive Verteidigerrolle in der Frühphase des Gerichtstheaters nicht zuletzt in einer der drei Thesen zur Herkunft des Genres zu suchen, die Julie Cassiday in *The Enemy on Trial* formuliert: Sie führt die Praxis der Agitgerichte auf sogenannte Streitprozesse zurück, die nach 1864 als rhetorische Übungen an den juristischen Fakultäten entstanden, um eine neue Klasse von professionellen Anwälten zu schulen.³⁴ Es ist also durchaus anzunehmen, dass Anwälte, die die Praxis der Gerichtsinszenierung aus ihrer Ausbildung kannten, nach der Revolution Agitgerichte verfassten und darin besonders die Figur des Verteidigers mit grossem rhetorischem Geschick ausgestattet haben.

Die Verteidiger legten ihre positiv konnotierte Rolle als Beschützer des Volkes im Gerichtstheater auch im weiteren Verlauf der 1920er Jahre nicht gleich ab. Im nunmehr stärker »sowjetisierten« Gerichtstheater verschob sich aber – so meine These im folgenden Unterkapitel – die Inszenierung des Agon weg vom Wettstreit zwischen Ankläger und Verteidiger hin zu einem dichotomischen Entwicklungsnarrativ, das die Stücke in ihrer Hochphase Mitte der 1920er Jahre prägte.

32 Vgl. Baberowski, »Geschworenengerichte und Anwaltschaft«, S. 32.

33 Auch das sowjetische Gericht orientierte sich oft am vorsowjetischen System: Noch Jahre nach der Revolution urteilten Volksrichter vielerorts nach alten zaristischen Gesetzen, die nicht mehr in Kraft waren, was unter anderem die Kodifizierung sowjetischer Strafgesetze und Prozessrechts durch die Bolschewiki vorantrieb. Während die Bolschewiki bei den Kodifizierungsbestrebungen viel über den Inhalt der neuen Gesetzestexte stritten, waren sie sich einig, dass die Richter und Staatsanwälte Mitglieder der Kommunistischen Partei sein mussten, um im Sinne des »revolutionären Bewusstseins« zu agieren. Vgl. Solomon, *Soviet Criminal Justice under Stalin*, S. 25–34.

34 Vgl. Cassiday, *The Enemy on Trial*, S. 53.

5.3 Agon als Transformation: Der Verteidiger als (r)evolutionierende Kraft

5.3.1 Milieutheorie und Milde

Der Verteidiger im oben besprochenen *Gericht über die Schnapsbrenner* bezweifelt nicht alle Fakten, die der Staatsanwalt als belastende Beweise anführt. Vielmehr versucht er in einem zweiten Schritt eine vom Staatsanwalt divergierende ›Lesart‹ der Frage zu etablieren, *warum* die Angeklagten das Delikt begangen haben:

»Ich werde versuchen, den Angriff, dem meine Mandanten ausgesetzt wurden, zu entkräften. Ich möchte vorausschicken, dass ich nicht um einen vollständigen Freispruch bitte, sondern nur um die Milderung ihres Schicksals. Der Fehler der Staatsanwaltschaft besteht meines Erachtens darin, die Angeklagten ausserhalb ihrer Vergangenheit, ausserhalb ihres sozialen Hintergrunds, ausserhalb der Rahmenbedingungen, die von ihnen nicht verändert und verbessert wurden, zu sehen. Das, was der Staatsanwalt zu Ungunsten der Angeklagten auslegen möchte, sehe ich im Gegenteil als eine Quelle möglicher Milde für sie.«³⁵

Mit der Forderung nach einer Milderung des Urteils aufgrund der Vergangenheit und des sozialen Milieus der Angeklagten ruft der Verteidiger eines der zentralen Narrative des Gerichtstheaters der NEP-Zeit auf: die Milieutheorie. Im Gerichtstheater der 1920er Jahre sind gerade die Verteidigerfiguren vehemente Vertreter der marxistisch-sozialistischen Milieutheorie, die davon ausgeht, dass ein Mensch nicht als Verbrecher geboren wird – etwa entgegen sozialdarwinistischen, eugenischen Theorien –, sondern durch das soziale Umfeld geprägt wird.³⁶ Die Milieutheorie war in der jungen Sowjetunion eine wichtige Grundlage für die Verhandlung von Schuld und Strafe. Bereits in den 1919 herausgegebenen leitenden Grundsätzen des Strafrechts wurde unter »Von den Delikten und Strafen« festgehalten: »Bei der Wahl der Strafe muss man im Auge haben, dass die Strafbarkeit in der Klassengesellschaft hervorgerufen wird durch die Umstände der gesellschaftlichen Beziehungen, in denen der Täter lebt.«³⁷

35 Vasilevskij, *Sud nad samogonščikami*, S. 43f. »Я попытаюсь несколько ослабить удар, занесенный над моими подзащитными. Заранее оговорюсь: я не ходатайствую об их полном оправдании, а лишь о смягчении их участи. Ошибка государственного обвинителя заключается, по моему, в том, что он берет обвиняемых вне их прошлого, вне социальной среды, их породившей, вне тех общих условий, которые не ими были изменены и улучшены. То самое, что государственный обвинитель склонен толковать во вред обвиняемым, я, наоборот, считаю источником возможной к ним снисходительности.«

36 Vgl. Frölicher und Sasse, *Gerichtstheater*, S. 14.

37 Verordnung des Volkskommissariats für Justiz. Leitende Grundsätze des Strafrechts der RSFSR vom 12. Dezember 1919, zit. und übers. nach: Freund, *Strafgesetzbuch*, S. 91.

Die Gerichtstheaterstücke berufen sich in ihrem melodramatischen Gestus immer wieder auf diesen Grundsatz, wobei es in den Verteidigerreden stets ein vorrevolutionäres bzw. noch nicht sowjetisiertes Milieu ist, das die Angeklagten zu Verbrechen gemacht hat. So rechtfertigt der Verteidiger im *Gericht über die Schnapsbrenner* das Verhalten des Hauptangeklagten, des »triebhaften Smyga«, eines laut Verteidiger »in seiner Blüte stehenden 22-jährigen Menschen«, mit der Metapher eines Pfluges, der für die revolutionären Umwälzungen steht:

»Die Revolution greift mit ihrem eisernen Pflug noch immer nicht genügend tief, und ganze Schichten von Werktätigen wurden von ihrem feurigen und belebenden Atem noch nicht berührt. Die äusserliche Selbstsicherheit, sogar Unverschämtheit Smygas sollte uns nicht daran hindern, tiefer in das Innere dieser verunstalteten Natur zu blicken: Unter ihr verbirgt sich eine tiefe Angst vor dem Leben, die mutlose Abhängigkeit eines armen Mannes von seinem ›Arbeitgeber‹.«³⁸

Mit der Metapher des Pfluges leitet der Verteidiger seine rhetorische Strategie ein, die das Verbrechen über die vorrevolutionäre Zeit erklären soll: Die »Natur« des Angeklagten ist durch die vorrevolutionäre Situation der Ausbeutung verunstaltet und die Revolution hat die Gesellschaft noch nicht genügend tief umgewälzt, um ihn zu revolutionieren. Das Bild der verschiedenen Bodenschichten spielt darauf an, dass der Angeklagte zu den untersten Schichten des Proletariats gehört, zu den Schichten, die auf Deutsch als »Lumpenproletariat« bezeichnet wurden und nochmals abgrenzend in Dichotomie zu den klassenbewussten Proletariern gesehen wurden.³⁹ Es sei aber noch nicht zu spät, betont der Verteidiger später in seinem Plädoyer, »Smyga kann noch aufwachen, er kann sich seelisch aufrichten.«⁴⁰

In der Milieuthorie wird stets das Umfeld verantwortlich für die Entwicklung des einzelnen Menschen gezeichnet. Das Umfeld kann den Einzelnen aber nicht nur verderben, sondern auch bessern. Wie in der vorrevolutionären Zeit richtet sich die Kritik der Verteidiger in den Gerichtstheaterstücken der frühen 1920er Jahre auf die gesellschaftlichen Zustände, die es zu verändern galt.⁴¹

38 Vasilevskie, *Sud nad samogonščikami*, S. 47. »Революция своим железным плугом пашет все еще недостаточно глубоко, и целые пласты трудящихся остались вне ее палящего и оздоравливающего дыхания. Внешняя самоуверенность, даже нахальство Смыги не должны помешать нам загнать в поглубже внутрь этой изуродованной природы: под ними таится глубокий страх жизни, трусливая зависимость бедняка от ›работодателя‹.«

39 Vgl. Schwartz, Michael. »›Proletarier‹ und ›Lumpen‹. Sozialistische Ursprünge eugenischen Denkens«, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 42, H. 4 (1994), S. 537–570.

40 Vasilevskie, *Sud nad samogonščikami*, S. 48. »[...] Смыга еще может проснуться, может выпрямиться душевно.«

41 Diese Rhetorik entspricht den vorrevolutionären Strategien der Strafverteidiger, die McReynolds exemplarisch an einem Gerichtsprotokoll von 1879 aufzeigt. Der Strafverteidiger war

So ebnen die Verteidigerfiguren mit der Referenz auf die Milieutheorie dem grundlegenden Transformationsnarrativ der Stücke den Weg: Die Herkunft der Angeklagten aus einem unaufgeklärten, stets vorrevolutionären (und noch nicht revolutionierten) Umfeld hat zu ihrer Devianz geführt. Diesen Zustand können die Angeklagten aber überwinden, indem sie endgültig in die sowjetische Gesellschaft eingegliedert werden, was vor allem bedeutete, dass sie zu (klassen)bewussten Proletariern werden mussten: Der Gerichtsprozess wird dabei selbst zum Motor der Revolution, der die Angeklagten, welche die mit der Revolution zusammenhängende innere Bekehrung und Bewusstwerdung noch nicht durchgemacht haben, in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes ›revolutioniert‹ – also zurück in die neue Gesellschaft holt.⁴² Das von den Verteidigerfiguren eingeführte Transformationsnarrativ der Stücke, das die Angeklagten zunächst im »Aussen« der Gesellschaft als von einem vorrevolutionären Milieu verdorbene, rückständige, unwissende Arbeiter und Bauern typisiert, um dann eine Reintegration im Sinne einer Revolutionierung zu fordern, wird in den allermeisten Stücken dieser Zeit durch ein mildes Urteil bestätigt. Die Wendung »aber in Anbetracht dessen ...« (russ. »*no primaja vo vnimanie ...*«) wird zum festen rhetorischen Muster der Urteile: Das Gericht

derjenige, der auf die schwierigen sozialen Verhältnisse, aus denen die Angeklagte kam, hinwies. Ausserdem stellte er deren Verfasstheit im Moment des Verbrechens als Krankheit dar, durch die sie biologisch infiziert wurde. Der Angeklagten gegenüber solle man Milde walten lassen, während man deren Krankheit auslöschen müsse. Die einzige Art, die Angeklagte zu retten, sei deren Reintegration in die russische Gesellschaft, als deren Vertreter der Verteidiger die Geschworenen zeichnete. Wie McReynolds zeigt, überzeugte diese Argumentationsweise die Jury 1879 und die Angeklagte wurde freigesprochen. Vgl. McReynolds, »Witnessing for the Defense«, S. 629f. Das Plädieren auf Schuldunfähigkeit aufgrund der psychischen Verfasstheit der Angeklagten war eine Strategie, die laut McReynolds erstmals 1867 – 10 Jahre nach der Gründung der ersten psychiatrischen Abteilung in einer Medizinakademie in Russland – in einem Strafprozess angewendet wurde. Dabei wurde aber nicht nur die Krankheit beschrieben, sondern die Psychiater wurden vor allem herbeigezogen, um die Gründe für ein gewisses Verhalten zu erklären. Im Übrigen ist das »Agitgericht über die Verbrecher« von 1923 eines der wenigen, das die psychische Krankheit als Grund für ein Verbrechen anspricht. Psychische Krankheit spielt nur am Rande eine Rolle in den Agitgerichten. Denn im Gegensatz zu Gerichtsprozessen in der zaristischen Zeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts spielen psychiatrische Gutachten/Expertisen keine Rolle in den Agitgerichten. Es geht also nie um die Frage, ob jemand psychisch krank ist und deswegen nicht schuldig ist, sondern es sind rein biologische, pädagogische und soziologische Fragen, die im Vordergrund stehen. Auch treten keine Psychiater als Gutachter auf. Als Pendant zu den psychischen Erkrankungen könnten aber die sozialen »Erkrankungen« aus der Zarenzeit gesehen werden, mit denen viele der Angeklagten noch belastet seien und die es zu heilen gilt, da sie verhindern, dass die Angeklagten sich zu einem sowjetisch bewusst denkenden Menschen entwickeln. Vgl. ebd.

42 Die durch die Angeklagten im Gerichtsritual vollzogene Bewusstwerdung wird im Kapitel 6 zum Angeklagten genauer analysiert.

spricht die Angeklagten in einem ersten Schritt zwar schuldig an der Tat, führt jedoch die Herkunft für eine Milderung der Strafe oder sogar einen (bedingten) Freispruch ins Feld.

Besonders interessant an dieser Verteidigerstrategie, die eng mit der Milieutheorie verknüpft ist, ist ihr Bestreben, das Urteil zu mildern, ohne eine eigentliche Gegenposition zur Anklage einzunehmen. Zum eigentlichen Antagonismus, den Richter, Ankläger und Verteidiger gemeinsam im Konsens bekämpfen, wird in diesen Stücken die Rückständigkeit der Angeklagten, die angeblich stets auf die vorrevolutionären Verhältnisse zurückzuführen ist.

5.3.2 Verbrechen als Krankheit: »Nicht bestrafen, sondern heilen«

Die durch die Aufklärung ausgelöste Transformation der Angeklagten, die der Gerichtsprozess herbeiführt, war in den Agitgerichten zumindest implizit stets an eine Idee der Zivilisierung und Disziplinierung geknüpft. In Maksim Antonovs⁴³ Agrarstück *Gericht über einen schlechten Bauern* (*Sud nad plochim krest'janinom*, 1925), das sich an Kolchosen und Dörfer richtete, verteidigt der Verteidiger den Angeklagten, einen alten Bauern, der sich nicht am kommunalen Leben beteiligt hat, mit den folgenden Worten:

»Genossen! Die Kräfte der menschlichen Natur sind ungestüm. [...] Nur ein disziplinierter, bewusster und fester Wille kann die Urkräfte der menschlichen Natur bis zu einem gewissen Grad beherrschen, sie zügeln und in die eine oder andere Richtung lenken. Unter den Bedingungen, in denen der Angeklagte lebte, war es unmöglich, einen bewussten, festen Willen herauszubilden und zu disziplinieren.«⁴⁴

Bezeichnend ist die Argumentation, dass der Angeklagte sich in einem Zustand des Ungestüm-Seins befinde und in einen Zustand der Bewusstheit und der Kontrolle seiner chaotischen Triebe überführt werden müsse.⁴⁵ Der Verteidiger in Antonovs

43 Über Maksim Artem'evič Antonov ist wenig bekannt und er hat kaum Texte veröffentlicht. Neben dem Agitgericht hat er jedoch ein weiteres Theaterstück publiziert: 1913 erschien in St. Petersburg ein Theaterstück von Antonov mit dem Titel *Verhängnisvoller Fehler* (*Rokovaja ošibka*, 1913) nach einer Erzählung von Lev Tolstoj.

44 Antonov, *Sud nad plochim krest'janinom*, S. 54. »Товарищи! Силы человеческой природы стихийны. [...] Только дисциплинированная, сознательная и твёрдая воля может, до известной степени, овладеть стихией сил природы человеческой, обуздать ее и дать ей то или иное направление. В тех условиях, в которых жил обвиняемый, невозможно было вырабатывать и дисциплинировать сознательную, твердую волю.«

45 Vgl. auch Kapitel 6 zur Angeklagtenfigur.

Gerichtsstück konnotiert den Zustand der Ungestümheit mit einer Krankheit, wobei der Weg zum Bewusstsein zum ›Heilsweg‹ wird. Der Verteidiger schliesst so seine Rede mit der Losung, man müsse den Angeklagten »nicht rächen, sondern heilen« (»*ne mstit', a lečit'*«⁴⁶).

»Nicht bestrafen, sondern heilen« war Mitte der 1920er Jahre, das zeigt Oleg Kharkhordin anhand der Sessionen der Zentralen Kontrollkommission der Partei, die im Zuge der Parteisäuberungen über Ausschluss aus der Partei entschied, nicht nur eine zentrale Formel pädagogischer Theorien, sondern auch leitender Parteidiskurs.⁴⁷ In der Vorstellung der Partei grassierten die zu »heilenden Krankheiten« vor allem in der Peripherie.⁴⁸ Den Ursprung dieses Leitnarrativs sieht Kharkhordin in gerichtsähnlichen Prozessen der orthodoxen Kirche der Zeit vor den Justizreformen im 19. Jahrhundert, in denen Sünder angeprangert, dann aber vor allem ermahnt und wieder auf den rechten Weg gebracht wurden.⁴⁹

Die ›Heilung‹ – das zeigen die Agitgerichte – war aber nicht nur ein religiöses Narrativ, sondern zugleich in hohem Masse durch biologistische Hygienediskurse der Zeit geprägt. In den sogenannten Hygienegerichten (*sanitarnye sudy*, kurz *sansudy*), die vor allem Anfang und Mitte der 1920er Jahre sehr populär waren, wurden Verbrechen und Krankheit in besonderer Weise verknüpft: Die auf Hygieneaufklärung abzielenden Gerichtstheaterstücke stellten die Ansteckung und Übertragung von Krankheiten als eigentliches Verbrechen ins Zentrum der Handlung.

Nicht selten erscheint in diesen Hygienestücken die vorrevolutionäre Zeit metaphorisch als Krankheit. Verbrechen werden meistens aus Verwahrlosung und Armut begangen und folgen der Logik einer Krankheit, die den Körper und die Psyche befällt und verschiedenste Symptome auslöst, die dann wiederum die Gesellschaft gefährden. Durch Erziehungsmassnahmen und Bildung sollen die ›defizitären‹ Elemente ›geheilt‹ und korrigiert werden, wodurch deren Reintegration in die Gesellschaft ermöglicht wird.

Als Krankheit, die Unschuldige zu Verbrechern macht, wird im Gerichtstheater immer wieder der Alkohol dargestellt, der den ›Volkskörper‹ von innen zerfrisst und sich über Jahrhunderte ungestört ausbreiten konnte.⁵⁰ Im *Gericht über den Weichensteller, der der Trunkenheit und der Fahrlässigkeit im Dienst angeklagt wird* (*Sud nad streločnikom po obvineniju v p'janstve i nebereznosti po službe*, 1926), einem Agitgericht von Vasilij Il'inskij und dem Arzt Moisej Frenkel', wird ein gewisser Ivan Loktev angeklagt, eine Weiche und ein Signal nicht richtig gestellt zu haben, woraufhin ein Zug

46 Antonov, *Sud nad plochim krest'janinom*, S. 55.

47 Kharkhordin, *The Collective and the Individual*, S. 49–55.

48 Vgl. Beer, *Renovating Russia*, S. 20.

49 Kharkhordin, *The Collective and the Individual*, S. 49–55.

50 Vgl. beispielsweise Sigal, *Sud nad Stepanom Korolevym*, S. 53, wo vom »russischen Volksorganismus« die Rede ist, der durch den Alkohol zerfressen wird.

entgleiste und ein Mann umkam.⁵¹ Verhandelt wird also ein vergleichsweise drastischer Fall, bei dem eine Fahrlässigkeit bei der Arbeit durch eine Kette von Ereignissen in ein Unglück mündete. Der staatliche Ankläger (*gosudarstvennyj obvinitel'*) plädiert in seiner 3,5 Seiten langen Rede dafür, den Angeklagten mit aller Härte des Gesetzes zu verurteilen, nicht nur wegen Fahrlässigkeit bei der Arbeit, sondern wegen Mordes: Die Republik müsse sich vor Verbrechern wie Loktev schützen, egal, ob das Verbrechen von langer Hand bewusst geplant oder unter dem Einfluss von Alkohol geschehen sei. Er versucht das Argument der Milieutheorie in Bezug auf den Angeklagten zu entkräften und argumentiert, dass der Angeklagte nicht aus der noch unzivilisierten Peripherie, sondern aus der Stadt komme, wo den Arbeitern heute alles Wissen zugänglich sei.⁵²

Das Bild von zivilisiertem Zentrum und noch nicht revolutionierter Peripherie, das der Ankläger als Gegenargument für Milde ins Feld führt, nimmt der Verteidiger in seiner doppelt so langen Rede auf. Zunächst argumentiert er mit der klassischen Milieutheorie, wobei er den Alkohol, dem der Angeklagte verfallen sei, zum Inbegriff der vorrevolutionären, zaristischen Zeit erklärt. Interessant ist aber weiter, dass der Verteidiger das Leben des Angeklagten so erzählt, als sei dieser zunächst zu einem guten Bürger und Rotarmisten geworden:

»Genossen Richter! In den wenigen Stunden der Gerichtsverhandlung hat sich vor Ihren Augen das unheimliche Bild des langsamen Untergangs eines Menschenlebens entfaltet. Sie haben gesehen, wie in den Wellen eines riesigen trunkenen Meeres [...] ein Werktätiger, von denen es Millionen in unserem Land gibt, ertrinkt. [...] Und dieser Ivan Loktev, vor kurzem noch ein treuer Soldat der Roten Armee, danach ein rechtschaffenes Mitglied der Familie der Eisenbahnarbeiter, sitzt nun vor Ihnen auf der Anklagebank, mit der schrecklichen Beschuldigung, wenn auch nicht vorsätzlich, so doch einen Mord an seinem Arbeitskollegen begangen zu haben.«⁵³

Der Alkohol ist in dieser Erzählung die transformierende Kraft, die Loktev jedoch nicht im Sinne der Revolution zu einem nützlichen sowjetischen Menschen transformiert, sondern umgekehrt: Durch den Alkohol, das vorrevolutionäre Gift, wur-

51 Il'inskij, Vasilij und Moisej Frenkel'. *Sud nad streločnikom po obvineniju v p'janstve i neberežnosti po službe*. Moskva 1926.

52 Il'inskij und Frenkel', *Sud nad streločnikom*, S. 34-37.

53 Ebd., S. 42. »Тов. судьи! За несколько часов судебного разбирательства перед вашими глазами развернулась жуткая картина медленной гибели человеческой жизни. Вы видели, как в волнах огромного пьяного моря [...] тонул один из тружеников, каких много миллионов в нашей стране. [...] И вот он, Иван Локтев, недавно верный боец Красной армии, а затем честный член трудовой семьи железнодорожников, сидит перед вами на скамье подсудимых по страшному обвинению в убийстве, пусть неумышленном, своего товарища по службе.«

de aus einem guten Arbeiter und Rotarmisten ein triebgesteuerter, unmenschlicher Mörder. Gerade die konterrevolutionäre Kraft, die dem Alkohol zugesprochen wird, funktioniert nicht mehr in der Logik von zivilisiertem Zentrum und (noch) unzivilisierter Peripherie, sondern durchsetzt und sabotiert – analog zum Körper des Angeklagten, in dem das unsichtbare ›Gift‹ überall seinen Schaden anrichtet – die Gesellschaft von innen. Der Verteidiger zeichnet den Angeklagten als Opfer dieser konterrevolutionären Kraft und beendet sein Plädoyer mit der althergebrachten Formel, ihn nicht zu bestrafen, sondern zu heilen:

»Gewinnt die Arbeiterklasse etwas, wenn wir den unglücklichen Loktev aus unserer Familie werfen [...]? Ich schlage ein anderes Mittel des Kampfes vor: ihn nicht zu verurteilen, sondern ihm zu helfen, für einen gesunden Geist in einem gesunden Körper, für eine gesunde Arbeit zu kämpfen. Herren Richter! Lasst Ivan Loktev zurückkehren in den Schoss der Arbeiterfamilie des Arbeiter- und Bauernstaates.«⁵⁴

Stützt sich der Verteidiger noch immer auf ein Narrativ der Heilung anstelle von Bestrafung, fällt auf, dass als Alternative zur Heilung der definitive Ausschluss aus der Gesellschaft verhandelt wird. Die Strategie des Verteidigers ist es aber, den Alkohol als eigentlichen (aus der vorrevolutionären Zeit stammenden) Saboteur im Innern darzustellen, der den Angeklagten wie eine Krankheit befallen und aus der Gesellschaft gedrängt hat, in die das Urteil und die Heilung ihn wieder zurückbringen sollen. Die Idee der Reintegration⁵⁵ wird hier sehr bildlich durch die Rückkehr in die »Familie«, in den »Schoss« des gesunden Gesellschaftskörpers des Staates beschrieben. In die Argumentation des Verteidigers reiht sich im Stück auch das Schlusswort des Angeklagten ein, mit dem er nach seinem Reuebekenntnis folgendermassen abschliesst:

»Ich würde gerne viel sagen, aber ich bin erschöpft, die Krankheit hat mich zermartert und ausserdem hat mein Verteidiger alles gesagt, was es zu sagen gibt. Ich bitte Sie, Herren Richter, trotzdem anzuerkennen, dass alles vielmehr mein Unglück war als meine Schuld. Ich habe nichts vor Ihnen verborgen, habe die ganze

54 Ebd., S. 44. »Много ли выиграет рабочий класс, если мы выбросим из своей семьи несчастного Локтева [...] Я предлагаю другой способ борьбы: не осуждать, а помочь ему бороться за здоровый дух в здоровом теле, за здоровый труд. Граждане судьи! Верните Ивана Локтева в лоно трудовой семьи рабоче-крестьянского государства.«

55 Cassidays These in Bezug auf die Agitgerichte ist, dass der Angeklagte vor Gericht verschiedene Stufen durchläuft, die von anfänglichem Unwissen und Bestreiten der Schuld in das dreiteilige Paradigma »Geständnis, Reue, Reintegration« münden. Die Reintegration in die Gesellschaft wird durch die *samokritika*, also eigentlich die Bewusstwerdung der eigenen Fehler ermöglicht. Vgl. Cassiday, *The Enemy on Trial*; zur Selbstkritik vgl. auch Sasse, *Wortsünden*, S. 243-293.

Wahrheit gesagt. Herren Richter, wenn es möglich ist, geben Sie mir die Chance, mich zu bessern. Lassen Sie mich Mensch werden.«⁵⁶

Im Gegensatz zum unsichtbaren Alkohol, von dem sein Körper geschwächt ist, gibt der Angeklagte hier zu verstehen, dass er nichts vor dem Gericht versteckt und die ganze Wahrheit preisgegeben habe. In diesem Bestehen auf Transparenz schwingt mit, dass damit der Vorwurf der bewussten Sabotage – die sich gerade durch ihre angestrebte Unsichtbarkeit auszeichnet – entkräftet werden sollte. Der Angeklagte bittet, Mensch werden zu dürfen, also im Sinne einer Wiedergeburt wieder in die Gesellschaft aufgenommen zu werden. Die Möglichkeit einer Reintegration in die Gesellschaft wird im Urteil nicht explizit formuliert, das Gericht vermindert aber die Strafe auf ein Jahr Gefängnis mit gleichzeitiger Zwangsheilung von der Trunksucht.

Das eigentliche Drama, der agonistische Streit, der im Gerichtstheater zunächst als Wettstreit zwischen Ankläger und Verteidiger stattfindet, verschiebt sich so auf den Antagonismus zwischen Kräften der vor- und der postrevolutionären Zeit: Der Verteidiger tritt in seiner neuen Rolle nicht als Antagonist des Anklägers auf, sondern befindet sich grundsätzlich in einem Konsens mit ihm darüber, dass der eigentliche Gegner die vorrevolutionäre Zeit sei. Entsprechend der Definition von Chantal Mouffe ist das Gericht an diesem Punkt nicht mehr Raum des Politischen, da jegliche Widersprüchlichkeit in die vorrevolutionäre Zeit und den vorrevolutionären Raum verschoben wird. Als Krankheit, die die Sowjetgesellschaft von innen zu zersetzen sucht und daher entschieden bekämpft werden muss, ist diese Zeit noch präsent. Der Agon, der Kampf, richtet sich nun voll und ganz gegen diese zersetzenden Kräfte. Jede und jeder Angeklagte muss den Agon als eine Art ›innere Revolution‹ und ›Heilung‹ im eigenen Körper fortsetzen, um schliesslich die inneren Widersprüche zu überwinden. Im Verlauf des Gerichtsprozesses kann der vorrevolutionär geprägte, unbewusste Antagonist zum bewussten sowjetischen Protagonisten werden, indem er die Überreste der alten Zeit in sich und seinem Umfeld bekämpft und letztendlich von ihnen ›geheilt‹ wird. Das agonistische Gerichts-drama wird so in einen narrativen Prozess der revolutionären Transformation und Heilung überführt, der insbesondere durch den Verteidiger vehement vertreten wird.

56 Il'inskij und Frenkel', *Sud nad streločnikom*, S. 44. »Я много хотел бы сказать, но я устал, болезнью измучила меня, а кроме того, мой защитник сказал все, что надо. Я прошу вас, граждане судьи, все-таки признать, что все это скорее мое несчастье чем вина. Я ничего не скрыл от вас, говорил всю правду. Граждане судьи, если можно, то дайте мне возможность исправиться. Дайте стать человеком.«

5.3.3 Einschluss oder Ausschluss: Von »Fehlern« und »Fehlern«

Das mächtige, durch die Urteile der Gerichtsstücke gestützte Verteidigungsnarrativ der Revolutionierung und Heilung der Angeklagten verschwindet in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre zunehmend aus dem Gerichtstheater. Im Gegensatz zu den frühen Agitgerichten, in denen fast immer die Verteidigung die überzeugendere und für das Urteil richtungsweisende Position vertrat, ist nun nicht mehr so klar, wer vor Gericht die »richtige« Position vertritt. Aleksandr Vilenkin schrieb Mitte der 1920er Jahre in seiner umfangreichen Broschüre zur Anleitung *Wie inszeniert man ein Agitgericht in der Lesehütte (Kak postavit' agit-sud v izbe čital'ne, 1926)*, dass je nach Fall entschieden werden müsse, wie die Rolle von Verteidiger oder Ankläger gewichtet werde:

»Je nachdem, ob ein Freispruch oder eine Verurteilung beabsichtigt wird, wird dem stärkeren Darsteller die Rolle des Verteidigers oder des Anklägers zugewiesen. Wenn wir zum Beispiel eine rückständige, unwissende Bäuerin dafür anklagen, dass sie ihr Kind bei einer Quacksalberin behandeln liess, geben wir dem starken Darsteller die Rolle des Verteidigers. In seiner Verteidigungsrede wird er in der Lage sein, die Absurdität der »Wissenschaft« der Volksmedizinerin zu entlarven und gleichzeitig zu zeigen, dass es unmöglich ist, diese Bäuerin zu verurteilen. Das Ziel des Prozesses wird weiterhin gerechtfertigt sein. Wenn wir aber einen Nichtsteuer anklagen, der sich vor der Grammatikalisierung gedrückt hat, werden wir einen starken Darsteller mit der Rolle des Anklägers betrauen.«⁵⁷

Vilenkin, der zwischen 1923 und 1932 zahlreiche Anleitungen zur Aufklärungsarbeit auf dem Lande publizierte, mass also den Darstellern der Rollen des Verteidigers und des Anklägers grosse Wichtigkeit für die Erzählung und den Ausgang des Gerichtstheaters bei. Gleichzeitig zeigt er im Grunde die zwei leitenden Plots auf, die das Gerichtstheater verfolgen konnte: einen, der auf Freispruch hinausläuft, und einen, der in einer Verurteilung der Angeklagten mündet. Vilenkin stellt zu dieser Unterscheidung den Fehler der unwissenden Bäuerin dem sich der Sowjetisierung

57 Vilenkin, *Kak postavit' agit-sud v izbe čital'ne*, S. 10. »В зависимости от того, предполагается ли вынести оправдательный или обвинительный приговор, роль защитника или обвинителя поручается более сильному исполнителю. Так, например, если мы судим темную неосознательную крестьянку за то, что она залечила своего ребенка у знахарки, – мы поручим сильному исполнителю роль защитника. Произнося свою защитительную речь, он сумеет вскрыть всю нелепость знахарской »науки« но вместе с тем докажет и невозможность вынести этой крестьянке обвинительный приговор. Цель суда будет все же оправдана. Если же мы судим лодыря, уклонившегося от ликпункта, то сильному исполнителю мы поручим роль обвинителя.«

verweigernden Nichtstuer⁵⁸ gegenüber. Nur in ersteren Fällen ist der Verteidiger bei Vilenkin diskursbestimmende Figur des Stücks und soll dementsprechend mit einem starken Darsteller besetzt werden.

Diese explizite und strenge Binarität von Aus- und Einschluss ist eine Spezifik der zweiten Hälfte der 1920er Jahre. Das Aufkommen dieses Diskurses hat vermutlich mit Stalins Rede »Es gibt Fehler und Fehler«⁵⁹ von 1926 zu tun. Stalin unterschied darin zwei Arten von Fehlern, kleinere Fehler, die aufgrund von Spontaneität, Naivität oder Zufälligkeit entstehen, die der Fehler Begehende nicht vorsätzlich und mutwillig herbeigeführt hat. Wer diese Fehler begeht, kann durch die Offenbarung der Fehler Teil der Gemeinschaft bleiben. Die anderen Fehler, die Fehler der Konterrevolutionäre, sind jedoch nicht bussfähig, die Täter können nicht in die Gemeinschaft zurück, sondern müssen vielmehr liquidiert werden.⁶⁰

Die Stücke stellen die Frage in den Vordergrund, ob die Angeklagten sich in die Gesellschaft (re)integrieren lassen oder ob sie als antigesellschaftliche, konterrevolutionäre Elemente ausgeschlossen werden müssen. Angestossen werden die Überlegungen durch die implizite, immer präsente Frage, ob ihre Vergehen als »Fehler« oder als »Fehler« beurteilt werden sollten. Es ist zu beobachten, dass zunehmend ein Anklagenarrativ dominierend wird, das auf harte Strafen plädiert und die Angeklagten selbst als das Übel erklärt. Anstelle von Rückständigkeit und Unwissenheit werden Antigesellschaftlichkeit und Konterrevolution als Motive für die Vergehen ausgemacht. Die Agitgerichte zeigen also nicht mehr vornehmlich »kleine« Fehler, sondern in den Fokus kommen die Fehler der Konterrevolutionäre.

In den Agitgerichten, die sich auch in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre an ein »einfaches« Publikum richten, werden nicht die Fehler von Parteikadern, Fabrikvorstehern oder einflussreichen Ingenieuren als konterrevolutionär dargestellt, sondern vielmehr die von Arbeiterinnen oder Bauern.

58 Dass Vilenkin hier gerade den Nichtstuer nennt, hat mit einem Funktionswandel des Rechts Ende der 1920er Jahre zu tun: Wie der Sozialwissenschaftler und Jurist Josef Brink analysiert, sollte das Recht fortan nicht regeln, was man *nicht* tun darf, sondern vor allem, wie man sich verhalten muss. Vgl. Brink, Josef. »Der Funktionswandel des Strafrechts in der Stalin-Zeit«, in: *Kritische Justiz*, Bd. 12, Nr. 4 (1979), S. 341-363. So wird gerade der Nichtstuer, der nicht tut, was für ihn im Arbeiterstaat vorgesehen ist – nämlich arbeiten –, zu einer offensichtlich antigesellschaftlichen Figur. Nichtstun wird zum Inbegriff einer antigesellschaftlichen »Unterlassung«. Wie Solomon in seiner Studie zur Kriminaljustiz unter Stalin zeigt, wurde diese Idee gerade in der »kriminellen Nachlässigkeit«, dem meistverfolgten Arbeitsdelikt in den 1930er Jahren, sichtbar: Eine Abweichung vom das Soll des Fünfjahresplans erfüllenden Verhalten konnte vom Gericht im Nachhinein als konterrevolutionärer Akt rekonstruiert werden. Vgl. Solomon, *Soviet Criminal Justice under Stalin*, S. 139.

59 Stalin, J. W. »Es gibt Fehler und Fehler«, in: ders. *Werke*, Bd. 9. Berlin 1954, S. 66; Stalin, I. V. »Est' ošibki i ošibki«, in: ders. *Sočinenija*, tom 9. Moskva 1949, S. 55.

60 Vgl. Sasse, *Wortsünden*, S. 254f.; Frölicher und Sasse, »Das »richtige« Sehen«, S. 69.

Im bereits an früherer Stelle zitierten *Gericht über eine Arbeiterinnendelegierte*⁶¹ wird eine Arbeiterinnendelegierte der Misshandlung ihrer Kinder angeklagt. Während der Fakt der Misshandlung von Anfang an als bewiesen gilt, beschränken sich Verteidiger und Ankläger auf die Frage, ob die Angeklagte das »antigesellschaftliche Delikt« bewusst oder aus Unwissenheit begangen habe. Der Verteidiger versucht die Angeklagte als unwissende, unzivilisierte Person darzustellen. Ihr antigesellschaftliches Verhalten, so seine Argumentation, beweise gerade ihre Unkultiviertheit und Rückständigkeit. Und ihr Umfeld, bestehend aus mehreren Klassenfeinden, übe einen schlechten Einfluss auf sie aus. Während der Verteidiger in seiner kurzen Rede ein herkömmliches, sich an der Milieutheorie orientierendes Narrativ zu entwickeln versucht, hält der Ankläger die Angeklagte für einen nicht besserungsfähigen Menschen. Schon an der Länge der Rede des Anklägers – sie ist dreimal länger als die Verteidigerrede – lässt sich deren Schlagkraft erahnen: Er stellt die Angeklagte als durch und durch antigesellschaftlichen Menschen dar, »der sich feindlich gegenüber den Interessen der Öffentlichkeit verhält«⁶², und fordert:

»Unter diesen Umständen lässt sich auch ihr brutaler Umgang mit den Kindern eindeutig entlarven. Er ist nicht das Resultat ihrer Unwissenheit, sondern das Resultat ihrer masslosen Grobheit und Antigesellschaftlichkeit. Wenn Zubareva nicht durch die Schule einer Funktionärin gegangen wäre, wenn sie nicht die Aufgabe einer Delegierten angenommen und nicht damit bekannt gewesen wäre, wie die sowjetische Macht zur Erziehung von Kindern steht, dann wäre ihre Schuld vergleichbar kleiner. Aber Zubareva wurde alles gegeben, von ihr hätte man mehr erwartet. Zubareva muss schuldig gesprochen werden und eine entsprechende Strafe bekommen. Die Anklage hält es nicht für möglich, ihr gegenüber irgendeine Art von Milde zu zeigen.«⁶³

Der Ankläger sieht die Misshandlungen der Kinder als Beweis für die »Antigesellschaftlichkeit« der angeklagten Delegierten, der durch ihre Schulung durch den Parteiapparat das sowjetische Wissen zur Verfügung stand. Das ausformulierte

61 Božinskaja, *Sud nad delegatkoj-rabotnicej*.

62 Božinskaja, *Sud nad delegatkoj-rabotnicej*, S. 35.

63 Ebd., S. 35f. »Зубарева определенно антиобщественный человек, враждебно относящийся к общественному делу, хотя со стороны общественных организаций было сделано все, чтобы из нее вышел сознательный и активный член общества. При таких условиях и ее жестокое обращение с детьми выявляется вполне определенно. Оно не результат ее невежества, а результат ее чрезмерной грубости и антиобщественности. Если бы Зубарева не прошла школы общественниц, если бы не носила звания делегатки и не была знакома с тем, как советская власть относится к воспитанию детей, – вина ее была бы несравненно меньше. Но Зубаревой все выло дано, с нее и больше должно быть взыскано. Зубарева должна быть признана виновной и понести соответствующее наказание. Обвинение не находит возможным применить к ней какое-либо снисхождение.«

Urteil am Ende des *Gerichts über eine Arbeiterinnendelegierte* übernimmt sodann die Argumentation des Anklägers:

»Frau Zubareva hat das Vertrauen der Partei missbraucht und ihre Arbeitergenossen betrogen, die sie für die Verteidigung der gemeinsamen Interessen in die öffentlichen Organisationen gebracht haben. Frau Zubareva ist ein antigesellschaftliches Element, das sich zufällig auf die Position als Delegierte eingeschlichen hat, und sie hatte keine Lust, die ihr dargebotenen Möglichkeiten zu nutzen, die richtige Gesinnung in Bezug auf das sie umgebende Leben und die Erziehung der Kinder anzunehmen.«⁶⁴

Die Figur der Zubareva wird somit in diesem – im Zusammenhang mit den Säuberungen des Parteiparats Ende der 1920er Jahre stehenden – Agittheaterstück zu einer unbedingten achtmonatigen Gefängnisstrafe ohne Zubilligung mildernder Umstände verurteilt.

Božinskajas Agitgericht repräsentiert eine späte Generation von Agitgerichten, in denen ein neuer Typus von Angeklagten vor Gericht steht: Es sind nicht Randfiguren der Gesellschaft, die es zu revolutionieren gilt, sondern Personen aus deren Mitte, die es als antigesellschaftliche Elemente zu demaskieren gilt.⁶⁵ Das Milieutheorie-Narrativ des Verteidigers funktioniert – und dies lässt sich in diesen Agitgerichten beobachten – bei solchen »Fehlern« nicht mehr. Das agonistische Prinzip weicht im späten Gerichtstheater der eindeutigen Binarität von Ein- oder Ausschluss.

5.4 Von der Parodie zum Verteidiger als Verbrecher

5.4.1 Den Schädling verteidigen? Parodien des Verteidigers

Die Rede des Staatsanwalts im *Gericht über den Getreidebrandpilz*⁶⁶ ist kurz gehalten: Er plädiert für die Höchststrafe und spricht von Konterrevolution. Im 1925 von der Autorin Elena D'jakonova, vermutlich Agronomin⁶⁷, verfassten Agitgericht

64 Ebd., S. 38. »Гражданка Зубарева обманула доверие партии и своих товарищей-рабочих, которые выдвигали ее в общественные организации для защиты общих интересов. Гражданка Зубарева – антиобщественный элемент, случайно затесавшийся в делегатки, и у нее не было желания воспользоваться предоставленной ей возможностью получить правительственные взгляды на окружающую ее жизнь и на воспитание детей.«

65 Mehr zu diesem Typus von Angeklagtem bzw. Angeklagten und zur Metapher der Maske und Demaskierung im Kapitel 6.

66 D'jakonova, *Sud nad golovnej*.

67 Die Autorin Elena Aleksandrovna D'jakonova (1874-1929) widmete sich, wie den grossen Bibliothekskatalogen zu entnehmen ist, in ihren fünf Publikationen zwischen 1909 und 1925 ausschliesslich Themen der Feldbewirtschaftung und Agronomie. Sie verfasste vornehmlich

wird nicht eine menschliche Person angeklagt, sondern der Brandpilz. Der Pilz, der die Felder der Bauern befallen kann, steht jedoch als menschliche Mutterfigur verkörpert, als Frau »Brandpilz Schmarotzerin« (*Golovnja Darmoedova*)⁶⁸, vor Gericht. Während der Staatsanwalt die rückständigen Bauern warnt, den Kampf der Agronome gegen den Brandpilz in Zukunft nicht mehr zu stören, um nicht zu Komplizen des Schädlings zu werden, richtet der Verteidiger seine Rede voll und ganz auf die Rechtfertigung der Angeklagten:

»In den letzten sieben Jahren gab es einen drastischen Wandel. Die sowjetische Macht hat angefangen, die Bauern zur Vereinigung aufzurufen, hat angefangen zu fordern, dass die Eltern organisiert gegen das Unwissen, die Rückständigkeit, die Dreifelderwirtschaft, Schädlinge jeglicher Art, Schmarotzer und Quacksalber kämpfen. Wie sollte sich die Angeklagte so schnell an das neue Regime gewöhnen? [...] Die Instruktoressen kamen erst vor kurzem in das hiesige Dorf; vielleicht treten sie in Wirklichkeit zu streitsüchtig auf? Wer weiss, wenn sie sich vielleicht weicher, freundlicher gegenüber Golovnja [Brandpilz] verhalten hätten, wenn sie sie gefragt hätten, warum sie nicht ihr eigenes, sondern fremdes Essen isst, dann hätte sie ihnen ihr Leben erzählt, und sie hätten sie verstanden, hätten irgendeinen Weg zum Einverständnis gefunden, und wir wären jetzt nicht Zeugen davon, wie zehn Leute mit ihren Beschuldigungen eine ängstliche, verwirrte Mutter überschütten.«⁶⁹

Laut Inszenierungsanweisung »folgt Frau Brandpilz der Rede des Verteidigers die ganze Zeit freudig und nickt ihm mit dem Kopf zu«⁷⁰. Der Verteidiger stellt sich in seiner Rede gänzlich auf die Seite der Angeklagten und plädiert für einen milden Umgang mit dem Brandpilz und für Verständnis anstatt Bekämpfung. Er argumentiert, dass die Angeklagte ein Opfer der Umstände und ihres sozialen Umfelds sei,

Ratgeber, etwa die Broschüre *Welche Krankheiten bekommen Kartoffeln, Kohl, Tomaten, Gurken und anderes Gemüse* (*Čem bolejut kartofel', kapusta, pomidory, ogurcy i dr. ovošči*, 1918). Das Gericht über den Getreidebrandpilz ist vermutlich ihr einziges Theaterstück.

68 Vgl. ausführlicher zu dieser Figur Kapitel 6 zum Angeklagten.

69 D'jakonova, *Sud nad golovnej*, S. 67 und 69. »За последние семь лет произошла резкая перемена. Советская власть стала звать крестьян на объединение, стала требовать, чтобы родители организованно боролись против невежества, темноты, трехполья, вредителей всякого рода, дармоедов и знахарей. Где же было так скоро приспособиться обвиняемой к новому режиму? [...] Инструктора в здешней деревне появились недавно; может быть, они в самом деле имеют очень задиристый характер? Кто знает, может быть, если бы они мягче, приветливее подошли к Головне, расспросили бы ее, почему она ест не свое, а чужое, она бы им рассказала свою жизнь, и они поняли бы ее, нашли бы какой-нибудь путь к соглашению, и мы сейчас не были бы свидетелями того, как десяток людей обрушился со своими обвинениями на робкую, смущенную мать семейства?«

70 D'jakonova, *Sud nad golovnej*, S. 71. »Головня все время радостно следила за речью защитника и кивала ему головой.«

und plädiert daher dafür, ihr noch eine Chance zu geben. Dabei greift er auch das Hauptargument auf, das sich in den Verteidigerreden der Aufklärungsstücke aus der NEP-Zeit immer wieder findet: Es sei noch nicht ausreichend Zeit vergangen seit der Revolution, um es allen Menschen zu ermöglichen, sich an das neue Regime zu gewöhnen. Er zeichnet die Angeklagte nicht als schuldigen Schädling, sondern als bedauernswerte, verwirrte und unwissende Mutter, die lediglich versucht hat, ihre Kinder zu ernähren.

Die auf Milde abzielenden Argumente und mit ihnen die Figur des Verteidigers verkommen zu einer reinen Parodie. Auch wenn die weibliche Figur auf der Bühne auf den ersten Blick Mitleid erregen mag, wissen die Zuschauerinnen und Zuschauer genau, dass die Figur bloss eine Metapher für den Brandpilz ist, bloss ein Verfahren der (theatralen) Sichtbarmachung eines Schädlings und Feindes, der dem bäuerischen Publikum durch seine verheerenden Folgen, den Ernteausschlag, bekannt ist.

Das Gericht über den Getreidebrandpilz steht in einer ganzen Reihe von Agitgerichten der 1920er Jahre, in denen keine Menschen, sondern Bakterien, Pilze oder Krankheiten⁷¹ angeklagt werden. In den betreffenden Stücken werden die Verteidigerfiguren zu lächerlichen Parodien, wenn sie versuchen, die Angeklagten zu verteidigen. Ein Beispiel hierfür findet sich in dem Hygienestück *Gericht über eine Mücke* (*Sud nad komarom*, 1926), das im Zusammenhang mit Aufklärungskampagnen zur Bekämpfung von Malaria steht und dessen Autor unbekannt ist. In diesem Stück wird die Mücke »Anopheles« wegen der Übertragung von Krankheiten und der Schwächung der Arbeiterschaft angeklagt. Die Mücke soll im Theaterstück von einem Schauspieler gespielt und durchgehend als »Bürger Anopheles« angesprochen werden. Der Verteidiger der Mücke plädiert in seiner kurzen Rede, die hier in voller Länge zitiert wird, für Milde:

»Der hier untersuchte Fall ist ziemlich kompliziert und ich werde mir nicht zu viel bei der Verteidigung des Bürgers Anopheles vornehmen, ich will nur die Herren Richter daran erinnern, dass man gerade die Umstände in Betracht ziehen muss, denn der Bürger Anopheles war in seinen vielleicht sogar verbrecherischen Handlungen meiner Ansicht nach im Zustand von Unbewusstheit. Ich finde deswegen eine strenge Verurteilung und eine harte Strafe als Strafmass zu grausam. Ich bitte darum, den Sachverhalt ernsthaft zu prüfen, und denke, dass die Herren Richter

71 An dieser Stelle möchte ich Lisa Thwaini für ihre Arbeit »Tiere vor Gericht. Modernisierungs- und Zivilisierungsnarrative im sowjetischen Agitgericht« danken, die sie im Rahmen meines Seminars zum Gerichtstheater der 1920er Jahre im FS/HS 2015 geschrieben hat. Die Hausarbeit und die Diskussionen mit Lisa Thwaini über die anthropomorphen Tiere bzw. theriomorphen Menschen als Angeklagte in den Agitgerichten waren äusserst interessant und haben mich zu weiterführenden Überlegungen in diesem Kapitel inspiriert.

dem Angeklagten gegenüber Nachsicht walten lassen und ein rechtmässiges und gerechtes Urteil fällen werden. (*Setzt sich*).⁷²

Obwohl der Verteidiger das eigentliche Verbrechen, nämlich das Verbreiten von Krankheiten, anerkennt, hat der Angeklagte seines Erachtens nicht vorsätzlich gehandelt, sondern »im Zustand der Unbewusstheit«. Das rechtspositivistische Erinnern an das Gesetz und der Ruf nach Milde gegenüber der unbewussten Mücke erscheinen absolut lächerlich: Warum sollten die Gesetze für eine Mücke gelten? Und welche Berechtigung kann Milde gegenüber einer Krankheiten übertragenden Mücke haben?

Die Versuche der Verteidigerfiguren, die Angeklagten als Opfer und unbewusste Bürger darzustellen, denen gegenüber Mitleid und Menschlichkeit gezeigt werden müssen, werden zur Lachnummer. Die Verteidiger erkennen in diesen Stücken nicht, dass die Angeklagten Schädlinge sind, die als Menschen maskiert auftreten, sondern halten sie für echte Menschen, was durchaus eine gewisse Komik erzeugt. Dies bedeutet letztlich, dass sie nicht sehen, was »bloss« Theater – gewissermassen in doppelter Umkehrung – ist: Das menschliche Antlitz der Angeklagten ist eine blosses Maskerade.

Parodien von Verteidigungsreden finden sich aber nicht nur in Agitgerichten mit anthropomorphen Schädlingen auf der Anklagebank. Eine Parodie des Verteidigers zeichnet auch ein gewisser A. Nikolaev⁷³ in seinem *Aviatischen Agitgericht*, das mit einer Auflage von 15'000 Exemplaren 1925 von der »Gesellschaft der Freunde der Luftflotte« herausgegeben wurde.⁷⁴ Angeklagt werden in diesem Agitgericht drei Männer, die sich dem Beitritt zu ebenjener Gesellschaft verweigert haben. Der Verteidiger in diesem Stück ist – das ist von Beginn an klar – eigentlich ein »offensichtlicher« Klassenfeind. Denn als Verteidiger tritt, wie in der Figurencharakterisierung formuliert wird, ein »gegenüber der sowjetischen Macht feindlich eingestellter«⁷⁵ Intellektueller mit dem Namen Rascvetaev auf. Der 42-jährige Mann – wie sich bald herausstellt, ein ehemaliger Adliger und Leibwächter des Zaren – meldet sich erst

72 [O. A.] *Sud nad komarom. Inscenirovka*. Poltorack 1926, S. 27. »Разбираемое здесь дело довольно сложное, я не беру на себя слишком много в отношении защиты гражданина Аноффеlesa, я только хочу напомнить гражданам судьям, что надо взять во внимание именно то обстоятельство, что гражданин Аноффеles в своих, быть может и преступных действиях, с моей точки зрения, был в состоянии бессознательности. А поэтому строго его обвинять, вынося жестокий приговор я считаю слишком беспощадной мерой наказания. Я прошу обратить серьезное внимание на суть дела и думаю, что граждане судьи отнесутся более мягко к подсудимому и вынесут законное справедливое решение. (*Садится*).«

73 Nikolaev verfasste vermutlich keine weiteren Agitgerichte, jedenfalls ist das *Aviatische Agitgericht* das einzige von ihm verfasste und übertragene Skript.

74 Nikolaev, *Avio-agitsud*.

75 Ebd., S. 3. »враждебно настроенный к советской власти«

im Verlauf des Stückes aus dem Publikum als freiwilliger Verteidiger und stellt sich so dem Ankläger – einem Proletarier – entgegen. Auf der Anklagebank sitzen ein Bauer und ein Arbeiter, die sich geweigert haben, der »Gesellschaft der Freunde der Luftflotte« beizutreten, sowie ein Pope, der sie dazu angestiftet haben soll.

Der Verteidiger hält in seiner knapp zweiseitigen Rede humanistische Errungenschaften wie Rechtsgleichheit oder Redefreiheit hoch und plädiert dafür, dass jede Person, auch Popen oder Kulaken, als gleichberechtigte Bürger in die neue Gesellschaft aufgenommen werden. Milde und Integration stellt er als universelle Werte dar, die für alle Menschen gelten. Gerade die Aneignung und Universalisierung dieses Narrativs durch einen »offensichtlichen« Klassenfeind und Zarendiener soll es in diesem Stück diffamieren und ins Lächerliche ziehen. Das Parodistische an der Figur des Verteidigers wird in der Broschüre zudem durch eine karikaturenhafte Zeichnung hervorgehoben: Leicht vorgebeugt und mit erhobenem Zeigefinger bringt der glatzköpfige, dicke, in Uniform und Stiefel gekleidete Mann seine Argumente an.

In seiner ungleich längeren, neunseitigen Rede, die eher einem Vortrag über den Nutzen der Luftflotte gleicht und viel militärisches Expertenwissen beinhaltet, greift der Ankläger den Verteidiger frontal an:

»Jetzt schauen wir, was der Verteidiger für einer ist. Ein Adliger, Rittmeister im Heer des grossen Imperators, der für Geld tafelte und sich amüsierte, durch das Blut, das aus den Arbeitern und Bauern floss. Kann er Sorokin und Vekšin verteidigen, wenn sie seine unversöhnlichen Feinde sind – wenn er vorhat, sie zu verteidigen, so nur mit dem Ziel, unter dem Deckmantel der Verteidigung den Zuhörern seine sozialrevolutionären Lehren unterzuschieben. [...] in den Reihen der Freiheitskämpfer, der Kämpfer für Kommunismus kann Herr Rascvetaev nichts ausrichten, aber hier in der Provinz unter den Bauern kann er noch heimlich seine Angriffe auf die sowjetische Macht durchführen.«⁷⁶

Laut Ankläger tritt der Verteidiger nur vorgeblich auf, um die Angeklagten zu verteidigen, sondern nutzt die Plattform des Gerichts, um in der noch nicht vollends sowjetisierten Peripherie seine sozialrevolutionären Ideen zu propagieren. Der Verteidiger selbst trägt hier die Merkmale des inneren Feindes, der versucht, die sowje-

76 Ebd., S. 38f. »Теперь посмотрим, что из себя представляет сам защитник. Дворянин, ротмистр полка его императорского величества, пировавший и шиковавший на деньги, потом и кровью вышедшие из рабочих и крестьян. Ему ли защищать Сорокина и Векшина, когда они – его непримиримые враги, а если он и взялся их защищать, то только лишь для того, чтоб, под видом защиты, преподнести слушателям свое эс-эровское учение. [...] в рядах борцов за свободу, борцов за коммунизм гр. Расцветаеву нечего делать, а здесь в провинции, среди крестьян, он еще может исподтишка производить свои нападки на советскую власть.«

tische Macht anzugreifen, und den es zu demaskieren gilt. Spätestens als selbst der angeklagte Bauer und der Arbeiter laut Skript die Verteidigung durch den »anti-sowjetischen Intellektuellen« verweigern und das Gericht bitten, sie ohne Berücksichtigung der Verteidigerrede zu beurteilen, zeigt sich, dass dieser Verteidiger die angeklagten Bauern belastet, anstatt sie zu verteidigen. Nur der Pope – im Stück der eigentliche Schuldige, gegen den laut Verdikt ein neuer Prozess eröffnet werden soll, während die beiden anderen Angeklagten freigesprochen werden – bedankt sich überschwänglich beim Verteidiger und bleibt dessen Verbündeter.

In diesem Fall ist es also nicht so, dass der Verteidiger die Angeklagten nicht »richtig« zu sehen und zu erkennen vermag und sich und seine Argumente dadurch lächerlich macht, sondern der Verteidiger verrät sich durch seinen Auftritt – und in diesem Stück durch seine offensichtliche Zugehörigkeit zur zaristischen Zeit – als offensichtlicher Klassenfeind. Er ist ein Antagonist, aber nicht im juristischen Sinne, sondern als Gegner des sowjetischen Staates.

5.4.2 »Verteidigen um jeden Preis?« oder Verteidigen als Verbrechen

Der auf Fragen der Hygiene spezialisierte Autor Aleksandr Akkerman⁷⁷ lässt in seiner ersten Publikation, dem *Gericht über eine Prostituierte und über eine Kupplerin* (*Sud nad prostitutkoj i svodnicej*, 1925)⁷⁸, den Verteidiger die Verteidigung der Kupplerin verweigern. Der Verteidiger argumentiert in seinem Plädoyer, dass er nur die Prostituierte verteidigen werde:

»Im alten bourgeoisen Gericht verteidigte der Verteidiger nur, er verteidigte um jeden Preis. Und er wurde von den Werktätigen nicht geachtet. Im Arbeiter- und Bauerngericht ist der Verteidiger ein Helfer des Richters, der unbefangen das Wesentliche und die Details des untersuchten Falles aufzeigt. Deswegen muss ich in Bezug auf die Angeklagte Sviridova in allen Punkten dem öffentlichen Ankläger Recht geben.«⁷⁹

77 Aleksandr Iosifovič Akkerman, 1895 geboren, hat zahlreiche Texte zwischen 1922 und 1971 veröffentlicht, darunter zwei sogenannte Sansudy (Hygienegerichte) über Prostituierte, die seine einzigen Theaterstücke blieben. Alle Publikationen Akkermans drehen sich um Fragen der Hygiene, Ernährung und Gesundheit. Erstes Hygienegericht: Akkerman, *Sud nad prostitutkoj*, 1922.

78 Akkerman, Aleksandr Iosifovič. *Sud nad prostitutkoj i svodnicej. Delo gražd. Evdokimovoj, po obvineniju v sozatel'nom zaraženii siflisom i gražd. Sviridovoj v svodničestve i soobščničestve*. Moskva 1925.

79 Akkerman, *Sud nad prostitutkoj i svodnicej*, S. 61. »В старом буржуазном суде защитник только защищал, защищал во что бы ни стало. И он не пользовался уважением трудящихся. В рабоче-крестьянском суде защитник – помощник судей, беспристрастно выявляющий сущность и детали разбираемого дела. И поэтому в отношении подсудимой Свиридовой мне во всем приходится согласиться с общественным обвинителем.«

Die auf seine eigene Rolle referierende Selbstaussage des Verteidigers lässt sich als allgemeine diskursive Neudefinition von Gericht und Gerichtsrollen lesen, die über den Theaterraum hinaus Gültigkeit hatte: Der Verteidiger steht in dieser Definition – im Gegensatz zum »bourgeoisien Gericht« – nicht unbedingt auf der Seite des Angeklagten, sondern als unabhängiger Helfer des Richters auf der Seite des Arbeiter- und Bauerngerichts. Zwischen der Funktion des Verteidigers und des Staatsanwalts besteht in dieser Auffassung kein Unterschied – beide helfen dem Gericht bei der Aufdeckung der »Wahrheit«. Nicht indem er verteidigt, sondern gerade indem er *nicht* verteidigt, stellt sich in diesem Zitat der Verteidiger in den Dienst der sowjetischen Gesellschaft. Akkermans Verteidiger benennt hier explizit jene Art von Gericht, die das Gerichtstheater insbesondere Ende der 1920er Jahre vorführte: ein Gericht, das nicht als Ort des Wettstreits verschiedener Positionen figuriert und auch nicht als Schwellenritual die Revolutionierung der Angeklagten exerziert, sondern ein Gericht, das den Ausschluss feindlicher Elemente aus der Gesellschaft durchspielt. In diesem (theatralen) Gerichtssetting wird die Position des Verteidigers zunehmend prekär bzw. gar überflüssig. Es zeigt sich im Gerichtstheater Ende der 1920er Jahre eine auffällige Marginalisierung der Figur des Verteidigers: Nicht nur die Reden der Verteidiger werden immer kürzer und stehen zunehmend in einem Missverhältnis zu den viel längeren Anklägerreden,⁸⁰ sondern auch die Urteile berücksichtigen keine Argumente, die eine Verteidigung der Angeklagten beabsichtigen.

Verteidigernarrative, die auf Milde, Aufklärung und Integration, auf die Revolutionierung der Angeklagten abzielten, funktionierten angesichts des neuen »Typus« von Angeklagtem nicht mehr. Was in den Agitgerichten über biologische Schädlinge in menschlicher Figuration eine theatrale Komödie, eine Gerichtsparodie, ein theatrales Verfahren der Umdrehung war, wird Ende der 1920er Jahre im Zuge der Entkulakisierung und Zwangskollektivierung zu einem Verfahren der Dehumanisierung der Angeklagten: Verteidiger, die versuchen, als Schädlinge, Saboteure, Volksfeinde und Konterrevolutionäre angeklagte Menschen zu rechtfertigen und ein mildes Verhalten und Mitleid ihnen gegenüber zu fordern, und damit deren »wahre Natur« nicht erkennen, werden zu deren Komplizen. Die Demaskierung des Feindes ist fortan Aufgabe des Staatsanwaltes.

Einmal mehr hat die Marginalisierung des Verteidigers im Gerichtstheater ihre Entsprechung in der »realen« Gerichtspraxis. Insbesondere im Zuge der umfassenden Justizreformen ab 1928 und am Ende der NEP-Zeit kamen Fragen des Rechts und Gerichts und damit zusammenhängend die Funktion des Strafverteidigers erneut in den Blick. Nikolaj Krylenko, einer der einflussreichsten Verfechter rechtsnihilistischer Ideen und Staatsanwalt im grossen Schauprozess 1928 gegen angebliche

80 Darauf wird im Detail auch in Zusammenhang mit dem Erstarken der Figur des Staatsanwaltes im vierten Kapitel des vorliegenden Buches eingegangen.

Sabotageakte in der Šachty-Region im Donbass, stellte Ende der 1920er Jahre in der Diskussion um die Reformen der Gerichtsprozeduren von 1929 vor allem die Position des Verteidigers in Frage. Wie Solomon schreibt, griff Krylenko aufgrund von angeblich zu vielen Freisprüchen von Angeklagten das Prinzip des Streitgerichts an und forderte, jegliche Regeln, die den Angeklagten schützten oder seinem Verteidiger Möglichkeiten gaben, einen »Feind der Revolution« vor der Bestrafung zu bewahren, abzuschaffen.⁸¹ Während Krylenko 1922 die Kodifizierung des Streitverfahrens im neuen Strafprozessrecht als Kompromiss zwischen dem Ansatz der Revolutionstribunale und dem bürgerlichen Streitverfahren von 1864 akzeptiert hatte, sah er Ende der 1920er Jahre gerade im agonistischen Gerichtsprozess eine Gefahr für die Sowjetunion. Krylenko forderte in der Säuberungslogik der Kampagnenjustiz gar, dass Verteidiger nur noch auf Antrag des Richters herbeigezogen würden, während der Strafprozess grundsätzlich ohne Verteidiger stattfinden solle. Obwohl diese Forderung in den Reformen nicht umgesetzt wurde, wurde unter dem Druck der Entkulakisierungs- und Industrialisierungskampagnen im Zuge des ersten Fünfjahresplans vielerorts das Prozessrecht und damit die grundlegenden Regeln des Ablaufs, der Anwendung von Gesetzen und des Sprechens von Strafen missachtet, während die Härte der Strafen im Gegensatz zu den 1920er Jahren graduell anstieg und kaum noch bedingte oder milde Strafen gesprochen wurden.⁸²

In vielen Gerichtstheaterstücken Ende der 1920er Jahre wird auf die Figur des Verteidigers ganz verzichtet, wodurch sich der von Krylenko für den Strafprozess geforderte Wegfall der Verteidigung zumindest im Theater verwirklicht findet. So treten etwa im Agitgericht *Für die Erhöhung des Ernteertrages und die Kollektivierung der Landwirtschaft* gleich zwei Ankläger auf, während die Rolle des Verteidigers aufgehoben wird: »Auf eine Verteidigung verzichten die Angeklagten – sie werden sich selber verteidigen«⁸³, merkt der Gerichtssekretär zu Beginn des Stückes an. Der Vorsitzende des Dorfsowjets und der Kulak, die der systematischen Verletzung des Bodengesetzes angeklagt werden, verteidigen sich jedoch kaum, während sich die Reden des staatlichen und des öffentlichen Anklägers über mehr als dreizehn Seiten des Agitgerichtsskripts erstrecken.

In Aleksandr Naumovs *Fall Giselevič. Gericht über Antisemiten (Delo Giseleviča. Sud nad antisemitami, 1930)*⁸⁴ wird ein gewisser Giselevič aufgrund von Zeugenaussagen als Dieb von Baumaterial angeklagt. Im Verlauf des Gerichtsprozesses stellt sich heraus, dass die Anschuldigungen auf antisemitischen Verschwörungen und Verleumdungen beruhen und der Mann fälschlicherweise angeklagt wurde. Die Hand-

81 Solomon, *Soviet Criminal Justice under Stalin*, S. 71.

82 Vgl. Solomon, *Soviet Criminal Justice under Stalin*, S. 98.

83 Andreev, *Za pod"ëm urožajnosti*, S. 8. »От защиты обвиняемые отказались – защищаться будут сами.«

84 Naumov, Aleksandr. *Delo Giseleviča. Sud nad antisemitami*. Leningrad 1930.

lung dreht sich und die Zeugen werden zu Angeklagten. Zunächst tritt der Staatsanwalt mit einer fünfzehnteiligen Rede auf, in der er als Experte für Antisemitismus zahlreiche Statistiken zitiert und die Geschichte des Antisemitismus referiert.⁸⁵ Er sucht nach den Wurzeln des Antisemitismus in der vorrevolutionären Zeit und unterscheidet bewussten und unbewussten Antisemitismus – wiederum in klarer Anlehnung an Stalins »Fehler« und »Fehler«. In diesem Zusammenhang legitimiert er die Säuberungen des Staatsapparates von den bewussten Feinden des Sozialismus, die gerade in Gange seien.

Durch den Wandel des Angeklagten zum Opfer und der Zeugen zu Angeklagten treibt der Verteidiger in seiner bloss vierseitigen Rede die Anschuldigungen des Anklägers gar noch auf die Spitze, indem er argumentiert, dass der Ankläger gerade dem *unbewussten* Antisemitismus zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt habe. Die Hauptangeklagten und ehemaligen Zeugen Rybakov und Gromov verteidigt er in seiner Rede mit keinem Wort, stattdessen beschuldigt er weitere Personen der Komplizenschaft:

»Der Ankläger hat genügend gründlich die Bedeutung dieses Falles aufgedeckt und die Rybakovs und Gromovs erhalten im bevorstehenden Urteil ohne Zweifel die Quittung für ihr Verhalten. Aber als er die Teilnehmer des Falles betrachtete, hat der Ankläger eine Sache ausser Acht gelassen oder nur ganz am Rande betrachtet: die Frage, welche Beziehung zum Antisemitismus solche Arbeiter wie Kunicyn haben, der geholfen hat, die Gromovs und Rybakovs zu überführen. Der Schädling und aktive Feind ist gefährlich, egal welchen Weg er für den Kampf gegen die sowjetische Macht wählt. Aber nicht weniger Schaden fügen manchmal diejenigen zu, die diese Schädlinge, vielleicht unwillkürlich, unterstützen. Und deswegen halte ich es für meine Pflicht, an diese unwillkürlichen Schädlinge zu erinnern.«⁸⁶

Wie in den früheren Agitgerichten stellt sich der Verteidiger in dieser Rede als denjenigen dar, der auf die unbewussten Arbeiter und Bauern eingehen soll. Doch anstatt ihr Verhalten dadurch zu erklären, dass sie in der alten Zeit verhaftet seien, und für Aufklärung und Zivilisierung zu plädieren, ruft er am Ende zu mehr Wachsamkeit

85 Zur Verschiebung der Expertenrolle auf den Staatsanwalt siehe Kapitel 4.

86 Naumov, *Delo Giseleviča. Sud nad antisemitami*, S. 57. »Обвинитель достаточно глубоко вскрыл значение данного дела, и Рыбаковы и Громовы, несомненно, получают оценку своей деятельности в предстоящем приговоре. Но, рассматривая участников дела, обвинитель упустил из вида, или рассмотрел в очень маленькой степени то, какое отношение имеют к антисемитизму такие рабочие, как Куницын, помогший вывести на чистую воду Громовых и Рыбаковых. Опасен вредитель и активный враг, какие бы пути он ни избрал для борьбы с советской властью. Но не меньший вред приносят иногда те, кто является может быть, и невольной, но – поддержкой этим вредителям. И поэтому я считаю своим долгом напомнить о таких невольных вредителях.«

und zur Entlarvung von Antisemitismus auf und belastet einen der Zeugen, Kunicyn, schwer. Gerade die unbewussten, unwillkürlichen »Fehler« würden der Gesellschaft besonders schaden und die »aktiven« Volksfeinde unterstützen.

Eines der letzten Skripte, das noch dem Genre der Agitgerichte zugerechnet werden kann, ist das 1931 erschienene *Gericht über musikalischen Schund*. Es wurde Anfang der 1930er Jahre von Viktor Vinogradov (1899-1992), einem sowjetischen Musikwissenschaftler und Folklore-Spezialisten, verfasst und blieb dessen einziges Theaterstück. Im ersten Teil der Broschüre findet sich das stichwortartige Schema zur Organisation des »gesellschaftlichen Schauprozesses« (*obščestvennyj-pokazatel'nyj sud*) über »Schundmusik«, im zweiten Teil dann umfangreiche Materialien über die Theorie und Praxis ebenjener Musik. Die ganze Broschüre wird als Instrument im Kampf gegen Schundmusik und als Teil der Kampagnen zur »Säuberung« der Klubs dargestellt. Angeklagt werden laut Skript ein Klubleiter, ein Sänger oder Tänzer, eine Gruppe junger Leute, die einen »Zigeunertanz« getanzt haben, und ein Zuhörer, der zu Schundmusik applaudiert hat. Interessant an der Zusammensetzung des Gerichts sind nicht nur die Rollen der Richter, die von »echten« Autoritätspersonen aus der Partei oder der Gewerkschaft »gespielt« werden sollen, sondern auch die Rollen von Anklage und Verteidigung. Auf der Anklageseite gibt es zwei Ankläger, einen Staatsanwalt und einen fortgeschrittenen Arbeiter. Der Staatsanwalt ist zugleich Musikspezialist, steht ganz auf der Seite der Resolution des 16. Parteitags über die Kulturarbeit und vertritt die Meinung, dass Schundmusik dem Bau des Sozialismus schade. Zur Verteidigung der Schundmusik treten ein rückständiger Arbeiter, ein Nepman, also ein typischer Vertreter der NEP-Zeit, ein Komponist von Schundmusik und ein Musiktheoretiker auf, deren Rollen zwischen denjenigen von Zeugen und Verteidigern oszillieren. Zu ihren Rollen schreibt der Autor in der Inszenierungsanleitung Folgendes: »Ihre echte Physiognomie kommt erst im Verlauf des Gerichtsprozesses ans Licht, als Resultat der Berichtigungen von Seiten der Anklage, der Repliken aus dem Zuschauersaal und Selbstentlarvung.«⁸⁷

Diejenigen, die die Schundmusik verteidigen, entlarven sich in diesem Gerichtsstück also am Ende selbst: Ihre »echte Physiognomie« kommt ans Licht – ihre Antigesellschaftlichkeit, die zunächst verdeckt ist, wird im Verlauf des Prozesses deutlich sichtbar. Gleichzeitig zeigt das Stück, dass die Verteidigung antigesellschaftlicher Phänomene oder Personen, die von den Säuberungen betroffen sind, die Antigesellschaftlichkeit des Verteidigers offenbart.

In seinem letzten Wort fordert ausgerechnet der angeklagte Hörer von Schundmusik die Verurteilung derjenigen, die den Schund verteidigen. Seine Replik wird in

87 Vinogradov, *Sud nad muzykal'noj chalturoj*, S. 33. »Их настоящая физиономия вырисовывается лишь в процессе суда, в результате справок со стороны обвинения, реплик из зрительного зала и саморазоблачения.«

der Broschüre folgendermassen paraphrasiert: »Er besteht darauf, dass das nächste Gericht nicht nur über die konkreten Vertreter der Schundmusik, sondern auch über ihre Verteidiger organisiert wird.«⁸⁸

Das Verteidigen ist in diesem Gericht keine Gerichtsrolle im juristischen Sinne, die jemand für die Zeit des Prozesses einnimmt. Ein Verbrechen zu verteidigen bedeutet hier, seine »wahre Einstellung« zu offenbaren und sich damit selbst als potentiellen Verbrecher zu entlarven.

5.5 Fazit: Das Ende des gerichtlichen Agons

Seitdem der Strafverteidiger im Zuge der Justizreformen von 1864 die Bühne des Gerichts betreten hatte, war er eine politische Figur im zaristischen Russland. Er verkörperte die grossen Reformen und radikalen Veränderungen des Gerichtsverfahrens, wie das agonale Prinzip und die Ablösung des Inquisitionsverfahrens durch den Streitprozess. Mit der Einführung des Streitverfahrens und der Reaktivierung des antiken agonalen Prinzips wurde das Gericht in Russland zu einem Raum des »Politischen« schlechthin, um mit Chantal Mouffes Theorie der Agonistik⁸⁹ zu sprechen. Das Prinzip der Öffentlichkeit bei Streitprozessen und die dadurch ausgelöste Medialisierung führten zu einer weiteren Politisierung des Gerichtsraums. Wie von Baberowski und McReynolds und anderen gezeigt wurde, nutzten oppositionelle liberale oder sozialistische Anwälte das Gericht oft als Plattform, um ihre politischen Ideen an die Öffentlichkeit zu bringen, Gesellschafts- und Regimekritik zu üben oder gegen das Gericht als »Instrument« des zaristischen Regimes anzutreten.⁹⁰

Auch nach der Revolution hörte das Gericht nicht auf, ein Ort des »Politischen« zu sein – im Gegenteil, die Bolschewiki versuchten auf ihre Art und Weise, diesen Raum zu politisieren. Umstritten war jedoch, wie genau dieser Raum aussehen sollte; diese Frage wurde nach der Revolution immer wieder anhand der Rolle des Verteidigers verhandelt. Obwohl die Bolschewiki grundsätzlich am Streitverfahren festhielten, stellte sich mit dem Verzicht auf eine klare Gewaltenteilung und der Zulassung einzig von parteitreuen Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern die Frage, welche »Rolle« insbesondere der Anklage und der Verteidigung im sowjetischen Gericht zukommen sollte.

88 Ebd., S. 47. »Он настаивает на том, что следующий суд был организован не только над конкретным носителем халтуры, но и над ее защитниками.«

89 Vgl. Mouffe, *Agonistik*.

90 Vgl. Baberowski, »Geschworenengerichte und Anwaltschaft«; McReynolds, »Witnessing for the Defense«.

Gerade das Gerichtstheater als diskursive Aushandlungsplattform offenbart die Fragen und Paradoxien der neuen Gerichtsordnung in gesteigerter, expliziter Form. Während in den Stücken zunächst ein im Grunde vorsowjetisches Gericht zur Auf-führung kam, in dem der Verteidiger für das agonale Prinzip des Disputes stand und marxistische Gesellschaftskritik übte, schwächte sich seine Rolle mit der ›Sowjeti-sierung‹ der Gerichte und der Kodifizierung sowjetischer Gesetze ab. Interessant ist, dass in den frühen Agitgerichten der NEP-Zeit die Verteidigerfiguren weiterhin die Rolle desjenigen beibehalten, der die sozialen Umstände anprangert und sich für eine Verbesserung der Gesellschaft statt harter Strafen einsetzt. Besonders während der Hochphase des Genres in den 1920er Jahren, die mit der Hochphase der NEP zusammenfällt, betonen die Verteidiger in ihren unterschiedlichen Interpretatio-nen des Falles die Forderung nach milden Urteilen, um den Angeklagten die Chan-ce zu geben, sich von rückständigen und unwissenden Individuen in sowjetische Menschen zu verwandeln. Die Verteidiger sind die Hauptverfechter des wiederholt inszenierten Narrativs der Transformation, bei dem aus dem Angeklagten ein Prot-agonist der neuen Gesellschaft gemacht werden soll. Dieser Prozess der Revolutio-nierung der Angeklagten findet sich in der Idee des Agon, des Kampfes und Wett-streits, wieder, der zwischen den Kräften der Unkontrolliertheit und Unzivilisiert-heit (*stichijnost'*) und Kräften der Bewusstheit, des Klassenbewusstseins (*soznatel'-nost'*) auf der anderen Seite stattfindet. Die Funktion des Gerichts besteht nicht dar-in, als Plattform für den Streit zwischen Verteidiger und Ankläger zu dienen, son-dern vielmehr als ein revolutionäres Ritual, das den Widerstreit der Kräfte ermög-licht und schliesslich den Prozess der Bewusstwerdung in den Angeklagten selbst fördert. Das Ziel der Gerichte liegt nicht in der Aufklärung oder Lösung eines strit-tigen Falles, sondern in der Aufklärung der Angeklagten selbst: Nicht die Wahrheit muss aufgedeckt werden, sondern die Angeklagten sollen die Wahrheit erkennen.

Die Rolle des auf Milde plädierenden Verteidigers wird jedoch ab Mitte der 1920er Jahre, noch mitten in der Hochphase der NEP-Zeit, zunehmend parodiert: In komödiantisch-parodistischen, theatral überzeichneten Agitgerichten, in denen nicht Menschen, sondern Schädlinge wie der Getreidebrandpilz oder die Mala-riamücke vor Gericht stehen, verkommt der Verteidiger zu einer Karikatur. Sein Plädoyer für Menschlichkeit gegenüber einem anthropomorphen Schädling und für dessen Integration in die neue Gesellschaft wird lächerlich und gefährlich. Ist der verkleidete Mensch in diesen Stücken eine theatrale Figuration, also eigentlich eine Metapher für den Schädling, liegt umgekehrt die Metapher des Schädlings für einen Menschen (mit antisowjetischer Einstellung) stets nahe.⁹¹ Das Theater wird so gewissermassen zum Metatheater der sowjetischen (oder stalinistischen) Gesellschaft, in die die theatralen Metaphern der Demaskierung, Verkleidung und

91 Die Schädlingsmetaphorik des Gerichtstheaters im Kontext der 1920er Jahre wird im folgen-den Kapitel 6 zur Angeklagtenfigur vertieft.

Entblössung spätestens mit den Denunzierungskampagnen Ende der 1920er Jahre intensiviert Einzug halten.

Ende der 1920er Jahre verändert sich das Gerichtstheater dann noch einmal drastisch und mit ihm verändert sich – nicht nur im Theater, sondern parallel dazu in den Justizreformen ab 1928 – das Verständnis von Gericht, Verbrechen und Gesetz. Gerade die Seite der Verteidigung kam im Zuge des Fünfjahresplanes unter Beschuss, da ihr unterstellt wurde, durch die Verteidigung der nunmehr menschlichen »Saboteure« und »Schädlinge« die Ziele des Fünfjahresplanes auszubremsen. Nicht alle Stücke lösen die Frage, wie die Rolle des Verteidigers in diesem veränderten Gerichtsritual aussieht, auf die gleiche Art und Weise. Klar ist, dass diese Stücke ein Gericht zeigen, das, wie in der Zarenzeit, als Instrument des Staates im Kampf gegen Staats- und Volksfeinde fungiert. Stellt sich die Verteidigung auf die Seite des angeklagten Saboteurs, positioniert sie sich in der Logik eines gleichsam »zwangskollektivierten«, monoperspektivischen Blickes als staatsfeindlich. Im Gerichtstheater wird gerade das, was am (echten) Gerichtsritual Theater ist, nämlich das Einnehmen verschiedener (juristischer) Rollen für die Zeit des Prozesses, was den agonistischen Disput zwischen Verteidigung und Anklage ermöglicht, abgeschafft: Wenn die Verteidigung im Prozess den »Volksfeind« verteidigt, entlarvt sie sich selbst als volksfeindlich, da jede Position, die von den staatlichen Vorgaben abweicht – wobei der Staat durch die Figur des Staatsanwaltes verkörpert wird –, als potentiell antisowjetisch betrachtet wird.

